

**ADVANIA MASTERCARD GOLD
REISEVERSICHERUNG - DETAILS ZU LEISTUNGEN UND BEDINGUNGEN**

Gültig ab 1.6.2020

ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	2
ANFRAGEN	3
EINEN ANSPRUCH GELTEND MACHEN UND UM NOTFALLHILFE /NOTDIENST BITTEN	4
EINE BESCHWERDE EINREICHEN	6
DATENSCHUTZHINWEIS	6
LEISTUNGSTABELLE.....	7
ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
ABSCHNITT 1 – MEDIZINISCHE KOSTEN, RÜCKFÜHRUNGSKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN	9
ABSCHNITT 2 – REISEUNFALL.....	12
ABSCHNITT 3 – PRIVATHAFTPFLICHT	13
ABSCHNITT 4A – PERSÖNLICHES GEPÄCK UND PERSÖNLICHES GELD	14
ABSCHNITT 4B – GEPÄCKVERSPÄTUNG.....	14
ABSCHNITT 5 – REISEVERSPÄTUNG/VERPASSTER ABFLUG	18
ABSCHNITT 6A – REISERÜCKTRITT.....	20
ABSCHNITT 6B – REISEABBRUCH	20
FÜR ALLE ABSCHNITTE GELTENDE BEDINGUNGEN.....	22
ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE.....	23

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Willkommen bei **Ihrer** Reiseversicherung. Dieses Dokument enthält Einzelheiten über den Versicherungsschutz, der **Ihnen** als Inhaber einer Advanzia Bank S.A. Mastercard GOLD (in diesem Dokument als „**versicherte Karte**“ bezeichnet) gewährt wird. Bitte lesen Sie das Dokument sorgfältig durch und bewahren Sie es an einem sicheren Ort auf, damit Sie darin später nachlesen können.

In diesem Dokument bezeichnen **wir** jeden, der von der Deckung profitieren kann, als „**Leistungsberechtigten**“. Einige Wörter und Ausdrücke in diesem Dokument haben immer die gleiche Bedeutung, ganz gleich wo sie vorkommen. Damit sie leichter zu erkennen sind, werden sie **fettgedruckt** dargestellt. Diese Wörter und Ausdrücke werden alle im Abschnitt „Allgemeine Begriffsbestimmungen“ auf den Seiten 9-10 dieses Dokuments aufgeführt und erläutert.

In den vorliegenden Reiseversicherungsbedingungen sind die Bedingungen aufgeführt, zu denen **Ihnen** als Inhaber einer Advanzia Mastercard GOLD („**versicherte Karte**“) Versicherungsleistungen gewährt werden. Bitte lesen Sie dieses Dokument sorgfältig durch, da es die Bedingungen erläutert, unter denen Ansprüche im Rahmen dieser Police geltend gemacht werden können.

Wichtiger Hinweis

Diese Versicherung wird **Ihnen** kostenlos gewährt. Bei einigen Abschnitten des Versicherungsschutzes ist jedoch ein **Leistungsberechtigter** für den ersten Teil eines jeden Anspruchs verantwortlich, den er im jeweiligen Abschnitt stellt. Dies wird als Selbstbehalt bezeichnet. Wenn ein Selbstbehalt zu zahlen ist, wird dies in der nachstehenden Leistungstabelle aufgeführt.

Versicherungsgesellschaft:

Um **Ihnen** diesen Schutz bieten zu können, hat die Advanzia Bank S.A. eine Versicherung bei **uns** abgeschlossen und ist somit der **Versicherungsnehmer**. Der Versicherer ist die Lloyd's Insurance Company S.A. Die Lloyd's Insurance Company S.A. ist eine belgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme/naamloze vennootschap*) mit Sitz in Bastion Tower, Marsveldplein 5, 1050 Brüssel, Belgien, und ist bei der Banque-Carrefour des Entreprises/Kruispuntbank van Ondernemingen unter der Nummer 682.594.839 RLE (Brüssel) registriert. Dabei handelt es sich um eine Versicherungsgesellschaft, die der Aufsicht durch die Belgische Nationalbank unterliegt. Ihre Firmenreferenznummer(n) und weitere Einzelheiten finden Sie unter www.nbb.be. Die Adresse der Website lautet: loyds.com/brussels. E-Mail: enquiries.loydsbrussels@loyds.com. Bankdaten: Citibank Europe plc, Niederlassung in Belgien, Boulevard General Jacques 263G, Brüssel 1050, Belgien - BE46570135225536.

Der Versicherer wird in diesem Dokument als „**wir**“, „**uns**“ und „**unser**“ bezeichnet.

Versicherungspolice: DD1910CRA201

Versicherungsnehmer:

Advanzia Bank S.A. (nachfolgend auch „Versicherungsnehmer“)
9, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Luxemburg

Bitte beachten Sie, dass die Ansprüche der Leistungsberechtigten auf Versicherungsleistungen nicht gegen die Advanzia Bank S.A. geltend gemacht werden können, da diese selbst nur Versicherungsnehmerin ist. Dies gilt sowohl für die gerichtliche als auch für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen. Wir sind der alleinige Anspruchsgegner.

Die Advanzia Bank S.A. erlaubt ihren Kunden, die über eine versicherte Karte verfügen, Ansprüche direkt gegen uns geltend zu machen, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung durch die Advanzia Bank S.A. in jedem Einzelfall bedarf.

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Dauer Ihres Versicherungsschutzes

Bitte beachten Sie, dass **Ihr** Versicherungsschutz dieselbe Laufzeit hat wie die zwischen **uns** und der Advanzia Bank S.A. abgeschlossene Versicherungspolice.

Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Versicherungspolice von der Advanzia Bank S.A. oder von **uns** gekündigt oder nicht verlängert wird, wenn die Advanzia Bank S.A. die erforderliche Prämie für **Ihren** Versicherungsschutz nicht mehr an **uns** zahlt oder wenn **Sie** nicht mehr Inhaber einer **versicherten Karte** sind. **Sie** erhalten vom **Versicherungsnehmer** eine schriftliche Mitteilung, wenn der Versicherungsschutz gekündigt oder nicht erneuert wird.

Der Versicherungsschutz für einen **Leistungsberechtigten** endet automatisch, wenn er das 75. Lebensjahr erreicht hat.

Sie haben nicht das Recht, den Versicherungsvertrag zwischen der Advanzia Bank S.A. und **uns** zu kündigen, da **Sie** nur ein **Leistungsberechtigter** sind.

Bedingungen

Es gibt Bedingungen, die für die gesamte Versicherung gelten. Vollständige Angaben dazu finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Bedingungen“ auf den Seiten 2, 3 und 25 dieses Dokuments.

Es gibt auch Bedingungen, die für bestimmte Abschnitte des Versicherungsschutzes gelten, und diese sind in den entsprechenden Deckungsabschnitten zu finden.

Schließlich gibt es Bedingungen, die sich speziell auf die Geltendmachung eines Anspruchs beziehen und diese sind im Abschnitt „Geltendmachung eines Anspruchs“ auf den Seiten 4 und 5 dieses Dokuments zu finden.

Wenn ein **Leistungsberechtigter** diese Bedingungen nicht erfüllt, kann eine Anspruchszahlung abgelehnt oder gekürzt werden. Unter bestimmten Umständen kann der Versicherungsschutz beendet werden.

ANFRAGEN

Die Versicherungspolice besteht ausschließlich zwischen **uns** und der Advanzia Bank S.A. und ist der einzige Versicherungsvertrag, der sich auf **Ihren** Versicherungsschutz bezieht. **Sie** haben keine direkten Rechte aus dem Versicherungsvertrag, aber als **Leistungsberechtigter** können **Sie** eine Kopie der Versicherungspolice erhalten, wenn **Sie** dies wünschen. Um dies zu beantragen und für alle nicht schadenbezogenen Anfragen wenden Sie sich bitte an den Kundendienst der Advanzia Bank S.A. unter den folgenden Telefonnummern:

Kunden mit Wohnsitz in Deutschland - 0800 880 1120

Kunden mit Wohnsitz in Österreich - 0800 400048

Alle Versicherungsdokumente und die gesamte Kommunikation mit **Ihnen** über diesen Versicherungsschutz erfolgen in der Sprache des Landes, in dem **Ihre** versicherte Karte ausgestellt wird.

Wer ist berechtigt, Leistungen aus der Reiseversicherung zu beziehen?

Alle Inhaber einer gültigen **versicherten Karte**, die bei Antritt der **Reise** und bei der Rückkehr von der Reise nicht älter als 75 Jahre sind und die mit der **versicherten Karte** die Buchung der **Reise** bezahlen, einschließlich der **Leistungsberechtigten**, sofern diese Personen zusammen auf derselben **Reise** unterwegs sind. Alternativ können **Sie** bis zu 3 weitere Personen als **Leistungsberechtigte** benennen, die auf einer Reise versichert werden sollen, sofern diese Personen zusammen mit **Ihnen** auf derselben **Reise** unterwegs sind. Die maximale Anzahl der **Leistungsberechtigten** im Rahmen dieser Versicherung, einschließlich **Ihnen**, beträgt vier, es sei denn, bei den zusätzlichen Personen handelt es sich um unterhaltsberechtigten Kinder, die mit **Ihnen** zusammen reisen.

Art der Versicherung und Deckung

Im Rahmen dieser Versicherung erhalten **die Leistungsberechtigten** die in diesen Versicherungsbedingungen näher beschriebenen Leistungen der Reiseversicherung auf jeder **Reise** außerhalb ihres **Wohnsitzlandes**, sofern die **Reise** während der **Versicherungslaufzeit** gebucht und durchgeführt wird und mindestens 50 % der gesamten Transportkosten (oder 50% der Kosten für Pauschalreisen und Kreuzfahrten) aller Leistungsberechtigten vor der Abreise von der Wohnsitzadresse mit der gültigen und aktiven **versicherten Karte** bezahlt wurden.

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Dies gilt auch für **Reisen** mit einem Privatfahrzeug, für die vor der Abreise aus dem **Wohnsitzland des Leistungsberechtigten** mindestens 50% der gesamten Unterkunfts-kosten aller Leistungsberechtigten mit der versicherten Karte bezahlt wurden. **Reisen** im **Wohnsitzland des Leistungsberechtigten** sind versichert, wenn mindestens 1 Übernachtung außerhalb des Wohnsitzes mit der Karte im Voraus gezahlt wurde.

Die **Reise** muss während der **Versicherungslaufzeit** gebucht und durchgeführt worden sein, und die Dauer einer **Reise** darf 90 Tage nicht überschreiten. Die Dauer jeder **Reise** ist auf 21 Tage für jeden **Leistungsberechtigten** oder jede weitere Person, die bei **Reiseantritt** über 70 Jahre alt sind, begrenzt. Wenn die **Reise** länger als 90 Tage dauert, ist kein Teil der **Reise** versichert. Ist zu Beginn der **Reise** eine Rückreise nicht oder noch nicht geplant oder ist kein Rückflug oder Rückflugticket gebucht, gilt die Versicherung nur für die ersten 35 Tage der **Reise**. Die Versicherungsdauer verlängert sich um 5 Tage über die jeweilige zeitliche Limitierung hinaus, wenn die **Reise** aus nicht vorhersehbaren oder unvermeidlichen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der versicherten Person, des mitversicherten Familienangehörigen oder des Mitreisenden liegen, verlängert werden muss.

Versicherungslaufzeit

Diese Versicherung wird als Zusatzleistung zu **Ihrer versicherten Karte** gewährt und bleibt so lange aktiv wie **Ihre versicherte Karte** aktiv ist oder bis **Sie** keinen Anspruch mehr auf Leistungen haben, weil **Sie** das Höchstalter überschritten haben, je nachdem, was zuerst eintritt. Der Anspruch auf Leistungen aus dieser Versicherung endet, sobald kein aktiver Vertrag für die versicherte Karte mehr besteht.

Auf die Versicherung anwendbare Gesetze

Die Versicherung unterliegt den Gesetzen Luxemburgs und ist in Übereinstimmung mit diesen auszulegen.

EINEN ANSPRUCH GELTEND MACHEN UND UM NOTFALLHILFE /NOTDIENST BITTEN

Was bei einem medizinischen oder anderen Notfall im Ausland zu tun ist

Die unter Abschnitt 1 – Medizinische Kosten, Rückführungskosten und andere Kosten - angebotene Deckung umfasst eine Notfallhilfe über eine 24-Stunden-Notfall-Helpline, die in **unserem** Namen von Euro Centre (in diesem Dokument als „Notdienst“ bezeichnet) bereitgestellt wird.

Wenn ein **Leistungsberechtigter**, der auf einer **Reise außerhalb Seines Wohnsitzlandes** unterwegs ist, Hilfe benötigt, muss er (oder eine andere Person im Namen des **Leistungsberechtigten**) sich so schnell wie möglich telefonisch an die 24-Stunden-Notfall-Notdienst wenden:

Telefonnummer: [+ 420 221 860658](tel:+420221860658)

Wenn Sie sich an den Notdienst wenden, achten Sie bitte darauf, dass Sie folgende Informationen verfügbar haben:

- den Namen der Bank, die **Ihre versicherte Karte** ausgestellt hat
- den Namen des **Leistungsberechtigten**
- die Nummer der **versicherten Karte**
- die Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse, unter der der **Leistungsberechtigte** kontaktiert werden kann
- die Adresse, an der sich der **Leistungsberechtigte** befindet
- die Art des Notfalls oder der benötigten Hilfe

Folgende medizinische Unterstützungsleistungen werden erbracht:

Medizinische
Beratung

Medizinische Beratung am Telefon für einen **Leistungsberechtigten** während einer **Reise** zu einem breiten Spektrum medizinischer Probleme durch Zugang zu einem Team von medizinischem Personal. Dieses hochqualifizierte Team von medizinischen Beratern und Pflegepersonal steht 24 Stunden am Tag/365 Tage im Jahr zur Verfügung, um mehrsprachige medizinische Expertenhilfe zu leisten und sicherzustellen, dass die geeignetste und beste verfügbare Behandlung erfolgt.

Rückführung

Rückführung mit einem Luftambulanz-Linienflugzeug und/oder über einen Landtransport, je nach Sachlage, gegebenenfalls mit einer voll qualifizierten medizinischen Begleitung.

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Ärztliche Überweisung

Kontaktinformationen zu örtlichen **Krankenhäusern** und **Ärzten** für einen **Leistungsberechtigten**, der während einer **Reise** ambulante Behandlung benötigt.

Medizinische Notfallversorgung

Unterstützung bei der Suche nach und Bereitstellung von Medikamenten oder Ausrüstung, die für die Behandlung eines **Leistungsberechtigten** während einer **Reise** erforderlich, aber vor Ort nicht verfügbar sind - vorbehaltlich der vor Ort geltenden Gesetze und Vorschriften.

Direkte Abrechnung

Die Möglichkeit, eine direkte Abrechnung mit einem Netzwerk von **Krankenhäusern** und Kliniken weltweit zu vereinbaren, um die Bezahlung der erbrachten medizinischen Behandlung zu garantieren.

Meldung aller anderen Ansprüche

Wenden Sie sich bitte so bald wie möglich an Broadspire (den **Schadenregulierungsbeauftragten**), der den Anspruch in **unserem Namen** bearbeiten wird. Die Kontaktdaten von Broadspire lauten:

Broadspire

Jan Olieslagerslaan 41

B-1800 Vilvoorde, Brüssel

Telefon: +32 (0) 2 725 9680

E-Mail: advanzia@broadspire.eu

Weitere Informationen über den Anspruchsprozess, einschließlich der Anspruchsbedingungen, finden Sie im Abschnitt „Geltendmachung eines Anspruchs“ auf den Seiten 4 und 5.

Bedingungen für Ansprüche

Sie müssen folgende Bedingungen einhalten. Wenn Sie dies nicht tun und dies die Fähigkeit des Schadenregulierungsbeauftragten beeinträchtigt, den Anspruch vollständig zu bewerten oder unsere Verluste auf ein Minimum zu beschränken, kann es sein, dass der Anspruch nicht ausgezahlt wird oder es kann zu einer Kürzung der Zahlung kommen.

- **Alle Ansprüche müssen von Ihnen so schnell wie möglich und vorzugsweise innerhalb von 30 Tagen nach dem Vorfall, der den Anspruch begründet hat, an den Schadenregulierungsbeauftragten gemeldet werden.**
- Sie müssen bestimmte Angaben machen, damit ein Anspruch vollständig beurteilt werden kann. Diese Angaben unterscheiden sich in Abhängigkeit davon, auf der Grundlage welchen Abschnitts des Versicherungsschutzes Sie Ihren Anspruch geltend machen. Unser Schadenregulierungsbeauftragter wird Ihnen mitteilen, welche Informationen speziell zu Ihrem Anspruch vorgelegt werden müssen.
- Sofern wir uns nicht bereit erklären, für Informationen zur Unterstützung eines Anspruchs zu zahlen, müssen die Informationen auf Ihre eigenen Kosten bereitgestellt werden.
- **Im Falle einer Körperverletzung oder des Todes eines Leistungsberechtigten haben wir das Recht, auf Kosten des gesetzlichen Vertreters des Leistungsberechtigten eine medizinische Untersuchung oder eine Obduktion so oft wie vernünftigerweise erforderlich durchführen zu lassen, einschließlich, falls erforderlich, einer Autopsie und einer Exhumierung, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.**

Betrügerische Geltendmachung von Ansprüchen oder irreführende Informationen

Wenn ein Anspruch eines **Leistungsberechtigten** oder einer Person, die im Namen eines **Leistungsberechtigten** handelt, betrügerisch, absichtlich übertrieben oder irreführend ist, sind **wir** berechtigt:

- diesen Anspruch nicht zur Auszahlung zu bringen; und
- alle Zahlungen, die **wir** bereits in Bezug auf diesen Anspruch geleistet haben, (vom **Leistungsberechtigten**) zurückzufordern; und
- **Ihre** Versicherung ab dem Zeitpunkt der betrügerischen Handlung zu beenden; und
- die Polizei über die betrügerische Handlung zu informieren.

Schwangerschaft

Die Versicherung deckt keine Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Geburt, wenn die Leistungsberechtigte länger als 28 Wochen schwanger ist (auch wenn sie von einem Arzt die Genehmigung zur Reise erhalten hat).

Auszahlung der Leistungen

Die Leistungen aus dieser Versicherung werden an den **Leistungsberechtigten**, auf den sich der Anspruch bezieht, oder gegebenenfalls an dessen Nachlass gezahlt, außer wenn der **Leistungsberechtigte** ein **unterhaltsberechtigtes Kind** ist, dann werden die Leistungen an **Sie** ausgezahlt.

EINE BESCHWERDE EINREICHEN

Wo Sie eine Beschwerde einreichen können

Alle Beteiligten sind bemüht, **Ihnen** jederzeit den bestmöglichen Service zu bieten. Sollten **Sie** aus irgendeinem Grund mit dem gebotenen Service nicht zufrieden sein oder falls **Sie** Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an Broadspire. Die vollständigen Kontaktdaten sind auf den Seiten 4 und 5 angegeben.

Sie können Beschwerden auch an das Commissariat Aux Assurances (CAA) in Luxemburg weiterleiten, das Dienstleistungen in europäischen Sprachen anbieten kann. Die Adresse lautet wie folgt:

Commissariat aux Assurances (CAA)
7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg
Telefon: +352 226 9111
E-Mail: caa@caa.lu
Fax: +352 22 69 10 or +352 22 69 11 444

Die CAA ist die offizielle Aufsichtsbehörde für den Versicherungssektor in Luxemburg. Wenn wir **Ihre** Beschwerde nicht lösen konnten, können **Sie** sich mit Einzelheiten zur Streitigkeit an die CAA wenden.

Die CAA wird sich mit uns in Verbindung setzen und uns bitten, unsere Entscheidung zu erläutern. Wenn dort festgestellt wird, dass **wir** gegen die in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen der einschlägigen Versicherungs- oder Finanzdienstleistungsgesetze verstoßen haben, können **wir** angewiesen werden, **unsere** Entscheidung in Bezug auf **Ihre** Beschwerde zu ändern.

Sollten **Sie** ein Beschwerdeformular benötigen, finden **Sie** dieses unter:
http://www.caa.lu/uploads/documents/files/DRER_DE.pdf

DATENSCHUTZHINWEIS

Wir (Lloyd's Insurance Company S.A.) sammeln und verwenden relevante Informationen über **Sie**, um Ihnen Ihren Versicherungsschutz bzw. den Versicherungsschutz, der **Ihnen** zugutekommt, zur Verfügung zu stellen und um **unsere** gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu diesen Informationen gehören Angaben wie **Ihr** Name, **Ihre** Adresse und Ihre Kontaktdaten sowie alle anderen Informationen, die **wir** über **Sie** im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz, von dem **Sie** profitieren, erfassen. Diese Informationen können auch sensiblere Daten wie Informationen über **Ihre** Gesundheit und eventuelle strafrechtliche Verurteilungen umfassen.

Unter bestimmten Umständen benötigen wir Ihre Zustimmung zur Verarbeitung bestimmter Kategorien von Informationen über **Sie** (einschließlich sensibler Daten wie Informationen über **Ihre** Gesundheit und etwaige strafrechtliche Verurteilungen). Wenn **wir Ihre** Zustimmung benötigen, werden **wir Sie** gesondert darum ersuchen. **Sie** müssen **Ihre** Einwilligung nicht geben und können **Sie** jederzeit per E-Mail an data.protection@lloyds.com widerrufen (ohne jedoch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung vor Ihrem Widerruf zu beeinträchtigen). Wenn **Sie** jedoch **Ihre** Zustimmung nicht geben oder sie zurückziehen, kann dies unsere Fähigkeit beeinträchtigen, den Versicherungsschutz, von dem **Sie** profitieren, zu gewährleisten, und **uns** daran hindern, **Ihnen** Versicherungsschutz zu gewähren oder Ihre Ansprüche zu bearbeiten.

Die Art und Weise, in der Versicherungen gehandhabt werden, bedeutet, dass **Ihre** Informationen mit einer Reihe von Dritten im Versicherungssektor ausgetauscht und von diesen verwendet werden können, z. B. mit Versicherern, Versicherungsagenten oder Versicherungsmaklern, Rückversicherern, Schadenregulierern, Subunternehmern, Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Betrugs- und Verbrechenverhütungs- und -aufklärungsbehörden und verpflichtenden Versicherungsdatenbanken. **Wir** werden **Ihre** persönlichen Daten nur in Verbindung mit dem **von uns** angebotenen Versicherungsschutz und nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Umfang offenlegen.

Die Angaben anderer Personen, die Sie uns zur Verfügung stellen

Wenn Sie uns oder Ihrem Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler Daten über andere Personen zur Verfügung stellen, müssen Sie den vorliegenden Datenschutzhinweis an diese Personen weiterleiten.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen darüber, wie wir Ihre persönlichen Daten verwenden, finden Sie in unserer vollständigen Datenschutzerklärung, die im Abschnitt Datenschutz auf unserer Website www.lloyds.com/common/privacy-notices oder auf Anfrage in anderen Formaten erhältlich ist.

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Kontaktaufnahme mit uns und Ihre Rechte

Sie haben Rechte in Bezug auf die Informationen, die **wir** über **Sie** besitzen, einschließlich des Rechts auf Zugang zu **Ihren** Informationen. Wenn **Sie Ihre** Rechte ausüben, mit uns besprechen möchten, wie **wir Ihre** Informationen verwenden, oder ein Exemplar **unserer** vollständigen Datenschutzerklärung(en) anfordern möchten, nehmen Sie bitte Kontakt mit **uns** auf. Alternativ können **Sie** sich an den Verwalter der Versicherung wenden unter

Millstream Underwriting Limited
Das Markenzeichen-Gebäude
52-56 Leadenhall-Straße
London
EC3A 2EB
Vereinigtes Königreich
E-Mail: mail@mstream.co.uk
Telefon: +44 (0) 207 626 2272

Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei **Ihrer** zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen, aber **wir** möchten **Sie** dazu einladen, sich zunächst mit **uns** in Verbindung zu setzen.

LEISTUNGSTABELLE

Leistungen		Leistungsgrenze	Selbstbehalt	Kurzbeschreibungen
1	Medizinische Kosten, Rückführungskosten und sonstige Kosten	€1.000.000	100,00 € pro Leistungsfall	Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten.
2	Reise-Unfallversicherung	€40.000	€185,00 pro Leistungsfall	Versicherungsschutz bei Invalidität oder Tod während einer Geschäftsreise.
3	Privathaftpflicht	€350.000	100,00 € pro Leistungsfall	Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden.
4	Persönliches Gepäck & persönliches Geld	2.500 € für Sie mit einer Höchstgrenze von 3.000 € für alle Reisenden.	100,00 € pro Leistungsfall	Versicherungsschutz für persönliches Gepäck und persönliches Geld im Falle von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung.
4a	Verspätung beim persönlichen Gepäck	€250,00	100,00 € pro Leistungsfall	Versicherungsschutz für Kosten, die durch die verspätete Auslieferung von persönlichem Gepäck entstehen.
5	Reiseverspätung / verpasste Abreise	€250,00	100,00 € pro Leistungsfall	Versicherungsschutz für Kosten, die aufgrund verspäteter oder verpasster Abreise entstehen.
6	Reisestornierung	€3.000,00	20 % pro Leistungsfall mit einem Mindestbetrag von 100,00 € pro Person	Versicherungsschutz für Folgekosten im Falle des Nichtantritts der Reise .
6a	Reiseunterbrechung	€3.000,00	20 % pro Leistungsfall mit einem Mindestbetrag von 100,00 € pro Person	Versicherungsschutz für Folgekosten bei Reiseabbruch .

ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wo immer die nachstehend angeführten Wörter und Ausdrücke im vorliegenden Dokument oder einem beigefügten Nachtrag erscheinen, haben sie folgende Bedeutungen:

Unfall ist ein plötzliches, unerwartetes und spezifisches Ereignis, das zu einer feststellbaren Zeit und an einem feststellbaren Ort während der **Versicherungslaufzeit** eintritt

Leistungsberechtigter **Sie** und **Ihr(e)** Ehepartner(in) oder **Ihr(e)** gesetzliche(r) Partner(in) (wenn sie dauerhaft an derselben Adresse leben) und alle **unterhaltsberechtigten Kinder**,

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

die mit **Ihnen** auf derselben **Reise** unterwegs sind. Alternativ können bis zu 3 weitere Personen anstelle **Ihres** Ehepartners oder Ihres gesetzlichen Partners und der **unterhaltsberechtigten Kinder** auf einer **Reise** mitversichert werden, sofern diese Personen in **Ihrem Wohnsitzland** wohnen und alle zusammen mit **Ihnen** auf derselben **Reise** unterwegs sind. Maximal vier Personen können im Rahmen dieser Versicherung in Form einer Reiseversicherung mitversichert werden, **Sie** eingeschlossen.

Beförderer	ist jeder öffentliche Verkehr auf der Straße, der Schiene, dem Wasser oder in der Luft, der von einem lizenzierten Transportunternehmen betrieben wird, das einen regelmäßigen und/oder Charter-Personenverkehr betreibt.
Wohnsitzland	ist das Land, in dem Sie wohnhaft sind und eine eingetragene Adresse für die versicherte Karte unterhalten.
Unterhaltsberechtigter(s) Kind/ Kinder	bezeichnet jedes Kind des Leistungsberechtigten , das mit dem Leistungsberechtigten lebt und das zum Zeitpunkt der Abreise des Leistungsberechtigten aus seinem Zuhause das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (bzw. das 23. Lebensjahr und sich noch in Vollzeitausbildung befindet).
Krankenhaus	bezeichnet jede Einrichtung, die in dem Land, in dem sie sich befindet, als medizinische oder chirurgische Krankenanstalt registriert oder lizenziert ist, und in welcher der Leistungsberechtigte sich unter ständiger Überwachung durch einen Arzt befindet.
Krankheit	bezeichnet eine Krankheit oder Erkrankung, die sich erstmals während der Reise äußert und für die eine medizinische Behandlung notwendig ist, um das Leben zu erhalten und/oder unmittelbare Schmerzen oder Leiden abzuwenden.
Versicherte Karte	bezeichnet eine aktive und gültige Mastercard GOLD, die für Sie von der Advanzia Bank S.A. ausgestellt wurde.
Unmittelbare Familienangehörige	bezeichnet den/die Ehepartner/in oder Rechtspartner/in (jedes Paar, auch gleichgeschlechtlich, in einer zivilrechtlichen Partnerschaft, das dauerhaft unter derselben Adresse lebt), seine/ihre unterhaltsberechtigten Kinder, sofern diese alle in demselben Wohnsitzland leben.
Arzt	ist ein eingetragenes, nach dem Recht des Landes, in dem es seine Tätigkeit ausübt, anerkanntes Mitglied des medizinischen Berufes, das nicht mit einem Leistungsberechtigten verwandt ist und das keine Person ist, die mit einem Leistungsberechtigten reist.
Körperverletzung	bezeichnet eine Verletzung, die ausschließlich und direkt durch unfallbedingte , von außen wirkende, gewaltsame und sichtbare Mittel verursacht wird, und innerhalb von 365 Tagen ab dem Unfalltag zum Tode oder zur Invalidität des Leistungsberechtigten führt.
Versicherungslaufzeit	bezeichnet den Zeitraum, in dem diese Versicherung in Kraft ist.
Versicherungsnehmer	Advanzia Bank S.A.
Vorerkrankung	bedeutet: a) alle Krankheiten, Erkrankungen oder Verletzungen, für die ein Leistungsberechtigter innerhalb der letzten zwölf Monate eine chirurgische, stationäre oder ambulante Behandlung, Untersuchungen in einem Krankenhaus oder einer Klinik erhalten hat oder für die ihm Medikamente oder Heilmittel verschrieben wurden b) alle Krankheiten, Erkrankungen oder Verletzungen, für die ein Leistungsberechtigter verschriebene Medikamente oder Heilmittel einnimmt; c) alle Krankheiten, Erkrankungen oder Verletzungen, für die ein Leistungsberechtigter die Prognose der Unheilbarkeit erhalten hat; d) alle Krankheiten, Erkrankungen oder Verletzungen, von denen ein Leistungsberechtigter Kenntnis hat, für die er aber keine Diagnose gestellt bekommen hat;

- e) alle Krankheiten, Erkrankungen oder Verletzungen, für die ein **Leistungsberechtigter** auf einer Warteliste steht oder in deren Zusammenhang er Kenntnis davon hat, dass eine Operation, Behandlung oder Untersuchung in einem **Krankenhaus**, einer Klinik oder einem Pflegeheim erforderlich ist.

Terrorismus

ist eine Handlung, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, der Anwendung oder Androhung von Gewalt durch eine Person oder Personengruppe(n), unabhängig davon, ob diese allein oder im Namen von oder in Verbindung mit einer oder mehreren Organisationen oder einer oder mehreren Regierungen handelt (handeln), die aus politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Gründen begangen wird, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Reise

bedeutet jede **Reise** außerhalb des **Wohnsitzlandes**, die während der **Versicherungslaufzeit** gebucht und durchgeführt wird und für die mindestens 50% der gesamten Reisekosten aller Leistungsberechtigten (Transport- und Unterbringungskosten, einschließlich der Kosten für Pauschalreisen und Kreuzfahrten) vor der Abreise von der Wohnsitzadresse mit der gültigen und aktiven **versicherten Karte** bezahlt wurden.

Dies gilt auch für **Reisen** mit einem Privatfahrzeug, für die vor der Abreise aus dem **Wohnsitzland des Leistungsberechtigten** mindestens 50% der Gesamtreisekosten aller Leistungsberechtigten wie Unterkunft oder Fahrkosten mit der versicherten Karte bezahlt wurden. **Reisen** im **Wohnsitzland des Leistungsberechtigten** sind versichert, wenn mindestens 1 Übernachtung im Voraus mit der Karte gezahlt wurde.

Die **Reise** muss während der Versicherungslaufzeit gebucht und durchgeführt worden sein, wobei die Dauer einer einzelnen **Reise** nicht über 90 Tage hinausgehen darf. Für **Leistungsberechtigte** oder jede weitere Person, die zu Beginn der **Reise** über 70 Jahre alt sind, ist die Dauer jeder einzelnen Reise auf 21 Tage begrenzt.

Krieg

bedeutet:

- a) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (ungeachtet dessen, ob ein Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Militärcoup oder Machtübernahme durch Sturz, Aufruhr oder zivile Unruhen, die das Ausmaß eines Aufstandes, eines Militärcoups oder einer Machtübernahme durch Umsturz annehmen oder darauf hinauslaufen, oder
- b) jeden Akt des **Terrorismus** oder
- c) jeden Kriegs- oder **Terrorakt**, der den Einsatz oder eine Androhung des Einsatzes von Kernwaffen oder -vorrichtungen oder von chemischen oder biologischen Kampfstoffen beinhaltet.

Wir, uns, unsere

steht für Lloyd's Versicherungsgesellschaft S.A.

Sie, Ihr

steht für den Inhaber einer **versicherten Karte**, der dieses Dokument erhalten hat und dem von der Advanzia Bank S.A. Versicherungsschutz gewährt wurde.

ABSCHNITT 1 – MEDIZINISCHE KOSTEN, RÜCKFÜHRUNGSKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN

VERSICHERUNGSUMFANG

Wird ein **Leistungsberechtigter** krank oder erleidet eine Verletzung, während er sich auf einer Reise befindet, so leisten **wir** bis maximal in Höhe des in der Leistungstabelle aufgeführten Betrages Zahlung für:

1. eine medizinische, chirurgische Notfallversorgung und Notfall-Krankenhausbehandlung (einschließlich zahnmedizinischer Notfallbehandlung zur unmittelbaren Schmerzlinderung nur für natürlichen Zahnbestand), zusätzliche angemessene Unterkunfts- und Rückführungskosten, die notwendigerweise angefallen sind und innerhalb von 12 Kalendermonaten ab dem Ereignis, das zu dem von einem **Arzt** attestierten Anspruch geführt hat, zahlbar werden, vorausgesetzt, diese Aufwendungen wurden von **uns** speziell im Vorfeld bewilligt;
2. die Reise- und Hotel- oder Unterbringungskosten eines Angehörigen oder Freundes des **Leistungsberechtigten** oder eines examinierten Krankenpflegers/einer examinierten Krankenschwester, welche den **Leistungsberechtigten**

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

entweder jeweils aus familiären bzw. humanitären Gründen oder auf ärztlichen Rat hin wegen seiner schweren funktionalen Beeinträchtigung begleiten, vorausgesetzt, diese Aufwendungen wurden von **uns** im Vorfeld bewilligt;

3. die angemessenen Kosten für die Rückführung eines unterhaltsberechtigten Kindes, das während der **Reise** mit dem **Leistungsberechtigten** unbegleitet ist, nachdem er/sie eine Verletzung oder Krankheit erlitten hat, in sein **Wohnsitzland**, jedoch immer vorbehaltlich **unserer** vorherigen Zustimmung;
4. die Überführung der Überreste oder Asche des **Leistungsberechtigten** bei Tod nach Unfall oder durch natürliche Ursachen (nicht infolge von oder mitverursacht oder verschlimmert durch irgendeine chronische Erkrankung oder Vorerkrankung) in sein **Wohnsitzland**, wenn er außerhalb des **Wohnsitzlandes** verreist war (ausgenommen Beerdigungs- und Bestattungskosten), vorausgesetzt, diese Aufwendungen wurden von **uns** im Vorfeld bewilligt, oder ersatzweise Zahlung von maximal € 10.000,00 auf die Kosten für die Beerdigungs- oder Einäscherungsaufwendungen, wenn diese außerhalb des **Wohnsitzlandes** angefallen sind;
5. die Kosten für einen Angehörigen oder Freund für die Reise vom **Wohnsitzland**, damit dieser bei dem **Leistungsberechtigten** bleiben und mit ihm zurückreisen kann, sofern dies medizinisch notwendig und vorab von **uns** genehmigt ist;
6. Notfallevakuierung und Rückführungsdienste:
 - 6.1 Erleidet **ein Leistungsberechtigter** eine Krankheit, einen Unfall oder eine Körperverletzung während einer Reise und befindet sich in einem ersten medizinischen Zustand, werden **wir** aus medizinischen Gründen für den Transport **des Leistungsberechtigten** in das nächstgelegene Krankenhaus sorgen, in dem eine geeignete medizinische Versorgung zur Verfügung steht, um den Tod oder eine ernsthafte Gesundheitsschädigung **des Leistungsberechtigten** zu vermeiden. Ersatzweise und nach **unserer** Wahl würden wir für die Rückkehr **des Leistungsberechtigten** in sein **Wohnsitzland** sorgen, falls nötig, zusammen mit einer medizinischen Begleitung.
 - 6.2 **Wir** behalten das absolute Recht auf Entscheidung darüber, ob der Gesundheitszustand des **Leistungsberechtigten** hinreichend ernst ist, um eine Notfallevakuierung erforderlich zu machen. **Wir** behalten **uns** des Weiteren das Recht **vor** zu entscheiden, an welchen Ort der **Leistungsberechtigte** evakuiert werden soll und mit welchen Mitteln oder welcher Methode eine solche Evakuierung durchgeführt wird, wobei **wir** alle Fakten und Umstände abwägen und berücksichtigen werden, von denen **wir** zu dem betreffenden Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt wurden. Die Rückführung erfolgt auf die Weise, welche am besten unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des **Leistungsberechtigten** geeignet ist, wobei **wir** nur die üblichen und berechtigten Kosten ersetzen werden.
 - 6.3 **Wir** sorgen dafür, dass der **Leistungsberechtigte** die für ihn notwendige(n) Medikamente, Arzneimittel, Sanitätsartikel oder medizinische Ausrüstung erhält, die für die Pflege und/oder Behandlung des **Leistungsberechtigten** notwendig, jedoch an seinem Standort nicht erhältlich sind. Die Lieferung dieser Medikamente, Arzneimittel und Sanitätsartikel unterliegt den vor Ort geltenden Gesetzen und Verordnungen. **Wir** zahlen nicht für die Kosten dieser Medikamente, Arzneimittel oder Sanitätsartikel und etwaige damit verbundenen Lieferkosten.

Wichtiger Hinweis: *Bricht ein **Leistungsberechtigter** eine Reise auf schriftliche ärztliche Empfehlung ab oder kehrt auf schriftliche ärztliche Empfehlung in sein **Wohnsitzland** zurück oder ist krank, verletzt oder wird in ein örtliches Krankenhaus oder in eine örtliche Klinik als stationärer Patient oder während einer Reise als stationärer Patient in ein Krankenhaus oder eine Klinik eingewiesen und wird er wahrscheinlich länger als 12 Stunden im Krankenhaus verbleiben, so muss **uns** jemand unverzüglich oder sobald wie möglich im Auftrag des **Leistungsberechtigten** kontaktieren, damit **wir** die Deckungsbestimmungen bestätigen können. Geschieht dies nicht, könnte dies dazu führen, dass **wir** womöglich keine Deckung bereitstellen oder dass der für Reiserücktritt oder -abbruch gezahlte Leistungsbetrag reduziert oder abgelehnt wird.*

Für Abschnitt 1 (zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen) geltende Bedingungen

Selbstbehalt: Für alle **Leistungsberechtigten** gilt, dass wir im Rahmen von Abschnitt 1 nicht für die ersten € 100,00 eines etwaigen Verlustes oder Anspruchs aufkommen werden.

1. Sofern dazu berechtigt und in der Lage, sollten sich **Leistungsberechtigte** für Reisen in ein Land der Europäischen Union das Formular der Europäischen Kommission für die Vereinbarung gegenseitiger Krankenversicherung, EHIC, oder die Europäische Krankenversicherungskarte besorgen. Benötigen **Leistungsberechtigte** eine Behandlung, sind diese Formulare bei Behandlungsbeginn vorzulegen. **Leistungsberechtigte** haben **uns** Mitteilung zu machen, wenn ihnen im Rahmen der Bedingungen der EHIC-Formulare die Kosten einer medizinischen Behandlung oder andere damit verbundene Kosten erstattet wurden.
2. Sofern dazu berechtigt, müssen sich **Leistungsberechtigte** bei Reisen in Australien im Falle von Erkrankung oder Einlieferung ins Krankenhaus unter dem nationalen Medicare-Programm des Landes für die Behandlung registrieren

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

lassen und **uns** benachrichtigen, sobald sie stationär aufgenommen werden. Tun sie dies nicht, könnte das zur Deckungsablehnung durch **uns** führen.

3. Werden **Leistungsberechtigte** in ein Krankenhaus oder eine Klinik außerhalb ihres **Wohnsitzlandes** eingeliefert oder erleiden sie während der Versicherungslaufzeit eine unfallbedingte Körperverletzung oder Erkrankung auf einer Reise als stationäre Patienten und werden voraussichtlich mehr als 12 Stunden im Krankenhaus bleiben, so ist dies umgehend oder sobald wie möglich im Auftrag der **Leistungsberechtigten** von jemandem an den Notdienst zu melden, damit **wir** die Deckungsbedingungen bestätigen können. Geschieht dies nicht, könnte das dazu führen, dass **wir** eine Deckung ablehnen oder dass der für medizinische Aufwendungen gezahlte Leistungsbetrag reduziert oder die Zahlung zur Gänze abgelehnt wird. **Wir** behalten uns das Recht vor, **Leistungsberechtigte** von einem Krankenhaus in ein anderes verlegen zu lassen.
4. Der Notdienst ist bemüht, im Rahmen dieser Versicherung Hilfsdienste weltweit bereitzustellen, ist jedoch nicht zur Erbringung der Dienstleistungen verpflichtet, wenn:
 - a) dies einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesetze und/oder Verordnungen darstellen würde;
 - b) der Notdienst nicht über die notwendige Genehmigung verfügt;
 - c) wo erforderlich, die Bereitstellung der Dienste ausschließlich nach Meinung des Notdienstes unmöglich oder undurchführbar wäre:
 - i) aufgrund von **Krieg** und/oder **Terrorismus** oder anderen politischen oder lokalen Rahmenbedingungen;
 - ii) weil **Leistungsberechtigte** sich an einem unzugänglichen Standort oder auf See befinden; oder
 - iii) weil **Leistungsberechtigte** sich in einer Notlage befinden, die eher unter die Zuständigkeit einer von Polizei oder Küstenwache oder einer anderen Behörde mit Zuständigkeit für Rettungsdienste zu organisierenden Such- und Rettungsaktion fällt.
5. Alle in gutem Glauben von **uns** oder dem Notdienst für medizinische Kosten oder Rückführungskosten übernommenen Aufwendungen für eine Person, die keinen Zugang zu Leistungen im Rahmen dieser Versicherung hat, sind von den **Leistungsberechtigten** an **uns** zurückzuzahlen.

Für Abschnitt 1 (zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen) geltende Ausschlüsse

Wir haften nicht für Ansprüche:

1. die direkt oder indirekt durch Gebühren für im **Wohnsitzland** erhaltene Dienste entstehen, oder Behandlungen oder Medikamente, die in angemessener Weise noch bis zur Rückkehr der **Leistungsberechtigten** in ihr **Wohnsitzland** aufgeschoben werden können oder von denen zum Zeitpunkt der Abreise bekannt war, dass ihre Durchführung bzw. Einnahme während der Reise erforderlich wird oder fortgesetzt werden muss;
2. als direkte Folge von oder mitverursacht oder verursacht bzw. verschlimmert durch irgendwelche **Vorerkrankungen**;
3. die direkt oder indirekt durch eine beliebige Form von elektiven oder notfallbedingten kosmetischen Eingriffen und/oder Behandlungen nach einer unfallbedingten Körperverletzung entstehen;
4. die mehr als 12 Kalendermonate nach dem Datum des Ereignisses, das zu einem Anspruch geführt hat, oder der ersten Äußerung einer Krankheit oder Erkrankung oder ab dem Datum, an dem die Kosten angefallen sind, geltend gemacht und zahlbar werden, wenn sie nicht dem Notdienst gemeldet und vorab genehmigt wurden;
5. im Hinblick auf Gebühren für Privat- oder Einzelzimmerunterbringung, es sei denn, dies ist medizinisch erforderlich und wurde von **uns** im Vorfeld bewilligt;
6. die für stationäre Behandlung zu übernehmen sind, sofern die Kosten nicht speziell oder vorab vom Notdienst genehmigt wurden;
7. betreffend Rückführungskosten, die nicht speziell oder vorab vom Notdienst genehmigt wurden oder angefallene Kosten für eine durchgeführte Behandlung, nachdem der Notdienst auf Empfehlung eines Arztes die Rückführung von **Leistungsberechtigten** in ihr **Wohnsitzland** empfohlen hat;
8. die eingetreten sind, nachdem **Leistungsberechtigte** die ärztliche Reisefähigkeitsbestätigung für eine Rückführung nach Erkrankung und/oder Unfall erhalten haben;
9. bei Behandlung, Kosten, Aufwendungen oder Medikamenten aller Art, nachdem **Leistungsberechtigte** von einer Reise in ihr **Wohnsitzland** zurückgekehrt sind. Deckung besteht nicht für medizinische Aufwendungen und Ansprüche bei Krankenhausaufenthalt, die im **Wohnsitzland** der **Leistungsberechtigten** anfallen;
10. sofern zum Zeitpunkt der Buchung einer Reise zu erwarten ist, dass die **Leistungsberechtigte** innerhalb von 3 Monaten nach Rückkehr in ihr **Wohnsitzland** entbinden wird;
11. sofern **Leistungsberechtigte** gegen den ausdrücklichen Rat eines **Arztes** oder in der Absicht, einen ärztlichen Rat einzuholen oder sich einer Behandlung zu unterziehen, verreisen;
12. bei optischen Aufwendungen, es sei denn, diese sind nach einem Notfall angefallen;
13. infolge eines Vorfalls, der direkt mit Beschwerden oder einer Krankheit in Zusammenhang mit Beschwerden in Verbindung steht, von dem **Leistungsberechtigte** vor Deckungsbeginn im Rahmen dieser Versicherung und/oder vor einer Reise Kenntnis hatten;
14. im Hinblick auf eine Behandlung, Kosten oder Aufwendungen oder Medikamente irgendwelcher Art:
 - a) die nicht durch ein Gutachten eines **Arztes** oder einer zuständigen medizinischen Behörde bestätigt wurden;
 - b) die von einem Mitglied der Ärzteschaft verabreicht wurden, bei dem es sich um einen Angehörigen, Arbeitgeber oder Angestellten **des Leistungsberechtigten** handelt;
 - c) bei welchen sich **Leistungsberechtigte** nicht die empfohlenen Schutzimpfungen vor der Reise besorgt haben;

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- d) die nach unserer **Ansicht** als ärztliche Untersuchung zu gelten haben, einschließlich ärztliche Routineuntersuchungen;
15. bei Fällen von leichten Erkrankungen oder Krankheiten oder Körperverletzungen, die nach **unserer** Ansicht **Leistungsberechtigte** nicht daran hindern, ihre Reise anzutreten oder fortzuführen.

ABSCHNITT 2 – REISEUNFALL

VERSICHERUNGSUMFANG

Erleiden **Leistungsberechtigte** eine unfallbedingte Körperverletzung innerhalb der Versicherungslaufzeit, wird maximal in Höhe des in der Leistungstabelle aufgeführten Betrages Leistung gezahlt für:

- i. Tod durch unfallbedingte Körperverletzung
- ii. Verlust einer Gliedmaße (einer oder mehrerer) oder Verlust eines Auges (eines oder beider)
- iii. dauernde Vollinvalidität.

Selbstbehalt: Für alle **Leistungsberechtigten** gilt, dass wir im Rahmen von Abschnitt 2 nicht für die ersten € 185,00 eines etwaigen Verlustes oder Anspruchs aufkommen werden.

Für Abschnitt 2 geltende Bedingungen

1. Für Kinder unter 16 Jahren oder Personen im Alter von 68 Jahren und älter zum Zeitpunkt der unfallbedingten Körperverletzung wird die Leistung unter obigem Punkt (i) auf € 12.500 begrenzt.
2. Keine Leistungen werden zahlbar:
 - a) unter (i) oder (ii), es sei denn der Tod oder Verlust tritt innerhalb von 12 Kalendermonaten ab dem Datum der unfallbedingten Körperverletzung ein;
 - b) unter (iii), ausgenommen bei Nachweis an **uns**, dass die Invalidität 12 Kalendermonate ab dem Datum der Verletzung andauert hat und aller Wahrscheinlichkeit nach für den Rest des Lebens des **Leistungsberechtigten** andauern wird.
3. Der Höchstbetrag aller Leistungen, die für eine oder mehrere von einem **Leistungsberechtigten** während der Reise erlittene Verletzungen gezahlt wird, überschreitet insgesamt keinesfalls den in der Leistungstabelle aufgeführten Betrag.
4. Der unter Punkt (iii) oder für dauernde Vollinvalidität gemäß nachstehender Begriffsbestimmung zahlbare Betrag ist beschränkt auf **Leistungsberechtigte** im Alter von bis zu 68 Jahren, die sich in einer Beschäftigung befinden.

Für Abschnitt 2 (zusätzlich zu den Allgemeinen Begriffsbestimmungen) geltende Begriffsbestimmungen

Verlust einer Gliedmaße bezeichnet den Verlust durch physische Abtrennung einer Hand am oder oberhalb des Handgelenks oder eines Fußes an oder oberhalb des Fußknöchels, einschließlich Verlust der Gebrauchsfähigkeit eines ganzen Armes oder Beines.

Verlust eines Auges bezeichnet den vollständigen und unwiderruflichen Verlust des Augenlichtes auf einem Auge.

Dauernde Vollinvalidität Verlust der körperlichen und/oder geistigen Fähigkeiten nach einem **Unfall** in dem Maße, dass ein **Leistungsberechtigter** nie mehr in der Lage sein wird, die wesentlichen und substantiellen Aufgaben eines Berufes zu erfüllen, für den der **Leistungsberechtigte** durch Ausbildung, Schulung oder Erfahrung geeignet ist. Wesentliche und substantielle Aufgaben sind solche, die normalerweise für die Ausübung eines Berufes erforderlich sind und einen wesentlichen und integralen Bestandteil der Ausübung eines Berufes bilden, der nach vernünftigem Ermessen nicht weggelassen oder geändert werden kann. Unter Beruf ist jedes Gewerbe, jede Beschäftigung oder jede Art von Arbeit zu verstehen, die auf Gewinn ausgerichtet ist oder gegen Bezahlung ausgeübt wird. Es handelt sich dabei nicht um eine spezifische Arbeit bei einem bestimmten Arbeitgeber und ist unabhängig von Standort und Verfügbarkeit. Die Invalidität muss mindestens 12 Kalendermonate nach dem **Unfall** andauern, und am Ende dieser 12 Kalendermonate muss ein **Arzt** nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen, dass die Invalidität ein Leben lang anhält, ohne Aussicht auf Besserung, unabhängig davon, wann der Versicherungsschutz dieser Versicherung endet oder ein **Leistungsberechtigter** voraussichtlich in Rente geht.

Für Abschnitt 2 (zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen) geltende Bedingungen

1. Wird für einen **Leistungsberechtigten** ein Anspruch geltend gemacht, so enden die angebotenen Leistungen für diesen betreffenden **Leistungsberechtigten**.

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

2. **Wir** erhalten auf Kosten von Testamentsvollstreckern, Verwaltern, Unterhaltsberechtigten, Begünstigten oder gesetzlichen Erben der **Leistungsberechtigten** Recht und Gelegenheit, den Körper von **Leistungsberechtigten** zu untersuchen, deren Körperverletzung Grundlage für den Anspruch ist.
3. Verschwinden: Verschwindet ein **Leistungsberechtigter** und wird sein Körper nicht innerhalb eines Jahres nach dem Verschwinden wieder aufgefunden, und sollten **uns** ausreichend Beweise geliefert werden, die den Schluss zulassen, dass der Leistungsberechtigte den Tod durch eine unfallbedingte Körperverletzung erlitten hat, werden **wir** eine Entschädigung bis maximal des in der Leistungstabelle aufgeführten Betrages leisten. Eine Rechtsvermutung oder Erklärung zum Tode im Falle eines solchen Verschwindens bewirkt keine ausreichenden Gründe für eine Zahlung durch **uns**, es sei denn, das Verschwinden ist die Folge eines bekannten und dokumentierten Verlustes vieler Menschenleben während eines Transportes in einem voll lizenzierten und planmäßigen Passagierflugzeug oder einem zertifizierten Beförderer, welches notgelandet, gestrandet oder gesunken ist oder zerstört wurde und dessen lizenzierter Betreiber eine amtlich überprüfbare Liste aller Passagiere, die das Flugzeug bestiegen haben, führt. Die Zahlung wird unter dem Vorbehalt geleistet, dass der Testamentsvollstrecker, Verwalter, Unterhaltsberechtigte, Begünstigte oder gesetzliche Erbe des **Leistungsberechtigten** eine Verpflichtungserklärung unterschreibt, diese Summe an **uns** zurückzuerstatten, wenn der **Leistungsberechtigte** nachfolgend lebend wieder aufgefunden wird.

Für Abschnitt 2 (zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen) geltende Ausschlüsse

Unter dieser Versicherung ist jede Körperverletzung ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht wird durch oder sich ergibt aus oder in Verbindung steht mit einem der folgenden Umstände:

1. freiwillige Gefahraussetzung von **Leistungsberechtigten** (ausgenommen, bei dem Versuch, Menschenleben zu retten).
2. Ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen in dieser Versicherung oder jedem Nachtrag dazu gilt als vereinbart, dass diese Versicherung einen Ausschluss für jede Körperverletzung enthält, die direkt oder indirekt verursacht wird durch, sich ergibt aus oder in Verbindung steht mit einem der folgenden Umstände:
 - a) nukleare, chemische oder biologische Massenvernichtungswaffen, ungeachtet, wie diese verbreitet werden oder zusammengesetzt sind;
 - b) Freigabe von Massenvernichtungswaffen, die keine explosive Sequenz beinhalten. Zum Zwecke dieses Ausschlusses gilt:
 - i. Nukleare Massenvernichtungswaffen bezeichnet die Verwendung einer nuklearen Waffe oder Vorrichtung oder die Emission, den Austritt, die Verbreitung, Freisetzung oder das Entweichen von spaltbarem Material, das einen Grad an Radioaktivität abstrahlt, der geeignet ist, Menschen oder Tiere durch körperliche Schädigung kampfunfähig zu machen oder ihnen den Tod zu bringen.
 - ii. Chemische Massenvernichtungswaffen bezeichnet die Emission, den Austritt, die Verbreitung, Freisetzung oder das Entweichen von festen, flüssigen oder gasförmigen chemischen Verbindungen, die, wenn sie entsprechend verbreitet werden, in der Lage sind, Menschen oder Tiere durch körperliche Schädigung kampfunfähig zu machen oder ihnen den Tod zu bringen.
 - iii. Biologische Massenvernichtungswaffen bezeichnet die Emission, den Austritt, die Verbreitung, Freisetzung oder das Entweichen von pathogenen (krankheitserregenden) Mikroorganismen und/oder biologisch hergestellten Toxinen, einschließlich unter anderem genetisch modifizierter Organismen und chemisch synthetisierter Toxine, die in der Lage sind, Menschen oder Tiere durch körperliche Schädigung kampfunfähig zu machen oder ihnen den Tod zu bringen.
3. Ebenfalls ausgeschlossen sind jegliche Verluste oder Aufwendungen, die mittel- oder unmittelbar entstehen aus oder mitverursacht oder verursacht werden durch oder infolge von oder in Verbindung mit allen Aktionen, die zur Kontrolle, Verhinderung oder Unterbindung einzelner oder aller oben unter (i) und (ii) aufgeführten Umstände durchgeführt werden.

ABSCHNITT 3 – PRIVATHAFTPFLICHT

VERSICHERUNGSUMFANG

Leistungsberechtigte erhalten Entschädigung bis maximal in Höhe des in der Leistungstabelle aufgeführten Betrages für die gesetzliche Haftpflicht auf einer Reise während der **Versicherungslaufzeit**, die entsteht infolge von:

- a) unfallbedingter Körperverletzung oder Tod, Krankheit oder Leiden einer anderen Person als dem **Leistungsberechtigten**
 - b) unfallbedingtem Verlust von oder Schaden an Eigentum, das nicht dem/den **Leistungsberechtigten** gehört.
1. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass **Leistungsberechtigte**, sobald sie Kenntnis von einem Grund für einen Rechtsanspruch erhalten, diesen melden und alle Dokumente oder schriftlichen Bestätigungen zur Haftpflicht oder Anerkennung einer potentiell durchführbaren Anspruchsstellung an **uns** weitergeben und **wir** haben vollständige Kontrolle über alle eingeschalteten Rechtsvertreter und Anwälte sowie Rechtsverfahren.
 2. **Leistungsberechtigte** haben **uns** zu helfen und dürfen ohne **unsere** schriftliche Erlaubnis keinen Anspruch verhandeln, bezahlen, regulieren, einräumen oder ablehnen und haben **unsere** Empfehlungen zur Schadensbearbeitung Folge zu leisten.

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

3. **Leistungsberechtigte** müssen, sofern möglich, **unsere** Auslagen einfordern und an **uns** alle Aufwendungen, die sie eintreiben können, zahlen.

Wichtig – Benutzen **Leistungsberechtigte** mechanisch angetriebene Fahrzeuge, einschließlich u.a. Autos, Lieferwagen, Motorräder, Quad-Bikes, Mopeds oder Motorroller, Segel- oder Motorboote oder luftgestützte Fahrzeuge, so ist keine Haftpflicht gedeckt und die **Leistungsberechtigten** müssen hierfür separate Deckung für Personen- oder Sach-Drittsschäden abschließen.

Selbstbehalt: Für alle **Leistungsberechtigten** gilt, dass wir im Rahmen von Abschnitt 3 nicht für die ersten € 100,00 eines etwaigen Verlustes oder Anspruchs aufkommen werden.

Für Abschnitt 3 (zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen) geltende Ausschlüsse

Deckung wird nicht gewährt, wenn sie direkt oder indirekt ausgelöst wird oder bedingt ist durch:

1. Arbeitgeberhaftpflicht, Vertragshaftpflicht oder Haftpflicht für ein Mitglied der unmittelbaren Familie oder einen engen Geschäftspartner/Arbeitskollegen der **Leistungsberechtigten** oder der Haushaltsmitbewohner bzw. Reisebegleiter oder irgendjemanden, der bei **Leistungsberechtigten** angestellt ist;
2. Körperverletzung von Angestellten der **Leistungsberechtigten**;
3. Tiere, die **Leistungsberechtigten** gehören oder sich in ihrer Obhut, Verwahrung oder unter ihrer Kontrolle befinden;
4. Ausübung eines Handels, Gewerbes oder Berufes;
5. Eigentum, Besitz oder Belegung von Land oder Gebäuden (ausgenommen Belegung einer Wohnstätte nur für einen befristeten Zeitraum);
6. absichtliche, kriminelle, böswillige, vorsätzliche oder ungesetzliche Handlungen von **Leistungsberechtigten** sowie Rechtskosten infolge irgendwelcher Strafverfahren;
7. Eigentum, Besitz oder Nutzung von mechanisch betriebenen Fahrzeugen, wobei dieser Begriff auch Mietwagen, Luftfahrzeuge und anderes Fluggerät, Hovercraft oder Wasserkraftfahrzeuge umfasst, jedoch nicht darauf beschränkt ist;
8. Eigentum, Besitz oder Nutzung von Schusswaffen oder Waffen;
9. Einfluss von alkoholischen Getränken, Drogen/Arzneimittel (ausgenommen, sofern von einem **Arzt** verschrieben), Aktivitäten, welche die Nutzung von motorisierter Ausrüstung erforderlich machen, Sportaktivitäten, gefährliche Arbeiten oder Berufe.

ABSCHNITT 4A – PERSÖNLICHES GEPÄCK UND PERSÖNLICHES GELD

VERSICHERUNGSUMFANG

Nach Abzug eines Betrages für Abnutzung und Verschleiß, Alter und/oder Zustand und Wertverlust sind **wir** bereit, die Entschädigung von **Leistungsberechtigten** bis maximal in Höhe des in der Leistungstabelle aufgeführten Betrages für den Wert oder die Reparaturkosten zu leisten, je nachdem, welcher Betrag geringer ist, eines persönlichen Gepäckstücks, das verloren geht oder gestohlen oder beschädigt wird, oder für verloren gegangenes oder gestohlenen persönliches Geld, sofern dieses persönliche Gepäckstück oder persönliche Geld dem **Leistungsberechtigten** gehört, oder von ihm auf eine Reise mitgenommen bzw. während dieser erworben wird. Bei dem aufgeführten Betrag handelt es sich um den maximal zahlbaren Betrag für alle Personen, die gemeinsam auf einer Reise unterwegs sind.

Die in der Leistungstabelle aufgeführte Versicherungssumme ist begrenzt auf:

- 1.000 € als Gesamtwert für **Wertsachen**
- 350 € für Bargeld-Diebstahl
- 600 € für Pässe und Fahrkarten
- 250 € für ein verschlossenes Fahrrad
- 1.200 € für Gegenstände, die im Eigentum des Arbeitgebers der versicherten Person stehen
- 600 € für Diebstahl aus einem Zelt insgesamt für alle Gegenstände

ABSCHNITT 4B – GEPÄCKVERSPÄTUNG

VERSICHERUNGSUMFANG

Wir leisten Zahlung bis maximal in Höhe des in der Leistungstabelle pro **Leistungsberechtigtem** aufgeführten Betrages für den Ersatz von notwendigerweise angefallenen Aufwendungen für den angemessenen Notkauf von unentbehrlichen Kleidungs- oder Hygiene- oder Bedarfsartikeln (ausgenommen Bücher oder andere Studien- bzw. Arbeitsmaterialien) nach einem vorübergehenden Abhandenkommen des **persönlichen Gepäcks** für mindestens 4 Stunden aufgrund einer Verspätung oder Fehlleitung bei der Gepäckausgabe ausschließlich auf der **Hinreise** im Rahmen einer Reise,

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

vorausgesetzt, dass der **Leistungsberechtigte** nicht Anrecht auf eine ähnliche Deckung unter einer anderen Versicherung besitzt. **Leistungsberechtigte** haben **uns** gegenüber jeden Betrag zu deklarieren, der ihnen von einer Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft, einem Beförderer, einem Reiseveranstalter, Hotel oder anderen Dienstleister diesbezüglich gezahlt wurde. Etwaige nach der Auslieferung des persönlichen Gepäckstücks durch die Fluggesellschaft (oder ihren eingeschalteten Kurierdienst) an die Unterkunftsadresse eines **Leistungsberechtigten** getätigten Käufe werden nicht erstattet.

Begriffsbestimmungen, die für die Abschnitte 4A und 4B (zusätzlich zu den allgemeinen Begriffsbestimmungen) gelten

Persönliches

Gepäck

bezeichnet Gepäck, Hab und Gut sowie persönliche Gegenstände, die **Leistungsberechtigte** in Koffern oder Kofferräumen auf eine Reise mitnehmen oder während einer Reise erwerben (ausgenommen Wintersportausrüstung und -kleidung, Golfausrüstung oder andere Sportausrüstung, die gewöhnlich im Verlauf der Teilnahme an einer anerkannten Sportveranstaltung getragen, mitgeführt oder gehalten werden).

Persönliches

Geld

Bargeld, Bank- oder Geldscheine, Schecks, Post- oder Zahlungsanweisungen, Reiseschecks und Fahrkarten, Reisepässe, nationale Identitätskarten, Green Cards, Liftkarten, Eintrittskarten und Tankgutscheine.

Paar oder Satz

bezeichnet eine Stückzahl an persönlichen Gegenständen, die als gleichartig oder sich ergänzend gelten oder zusammen genutzt werden.

Altmaterial

bezeichnet den Wert von Sachen am Ende ihrer Nutzungsdauer. Als Altmaterial wird der Teil der Sachen bezeichnet, den **wir** nach Anspruchsauszahlung für einen Verlust übernehmen oder den **wir** als Restwert vom Schadensbetrag abziehen und dann die Sache dem/den **Leistungsberechtigten** überlassen können.

Unbeaufsichtigt

bedeutet, dass sich das Eigentum von **Leistungsberechtigten** nicht voll in ihrem Blickfeld befindet und dass **Leistungsberechtigte** nicht in der Lage sind, einen unbefugten Eingriff in ihr Eigentum zu verhindern.

Wertsachen

bezeichnen Audio- und Videogeräte, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf CDs, DVDs, Filme, Video- und Audiobänder, Mobiltelefone elektronische Spiele und Kopfhörer, Laptops, Computer und Kernbauteilen (einschließlich Zusatzgeräte, aber ausgenommen Tablets oder iPads und deren Zubehörteile), Kameras, Camcorder, Elektrogeräte, elektronische und fotografische Film- und Aufnahmegeräte, GPS-Navigations- und Ortungssysteme, Rundfunkgeräte, mobile persönliche Stereoanlagen-Abspielgeräte und Zubehör, Teleskope und Ferngläser, Antiquitäten, Schmuck, Uhren, Halbedelsteine und Artikel, die aus Gold, Silber oder anderen Edelmetallen oder Tierhäuten oder Fellen hergestellt sind oder diese Materialien enthalten, Pelze, Lederwaren, Seidenstoffe, Parfums, Raritäten oder Kunstwerke.

Für Abschnitte 4A und 4B (zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen) geltende Bedingungen

Selbstbehalt - Wir zahlen nicht die ersten 100,00 € eines Verlusts oder eines Anspruchs eines **Leistungsberechtigten**.

1. Bei Verlust oder Beschädigung eines Gegenstandes, der Teil eines Paares oder Satzes ist, entschädigen **wir** den **Leistungsberechtigten** für den Wert des verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Gegenstandes und nicht für den des Paares oder Satzes, zu dem er gehört, nach Abzug eines Betrags für Abnutzung, Alter und/oder Zustand und Wertverlust.
2. Ansprüche werden nur berücksichtigt, wenn sie durch eine Original-Kaufrechnung oder einen Original-Wertnachweis für den Gegenstand, das Paar oder den Satz belegt sind. Bei **Wertgegenständen** werden Ansprüche nur dann berücksichtigt, wenn eine Original-Kaufquittung oder ein Original-Wertnachweis oder ein akzeptabler Eigentumsnachweis (z.B. Original-Umverpackung, fotografischer Eigentumsnachweis usw.) vorgelegt wird.
3. Wenn **Leistungsberechtigte** während einer Reise besonders wertvolle Gegenstände erwerben, die die in der Leistungstabelle festgelegte Höchstgrenze für Schmuck und **Wertsachen** überschreiten, sollten diese Gegenstände im Rahmen einer separaten Versicherung abgedeckt werden, da die vorliegende Versicherung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung dieser Gegenstände nicht den vollen Wiederbeschaffungswert abdeckt.
4. Solange es sich in der Obhut, im Gewahrsam und unter der Kontrolle einer Fluggesellschaft, einer Reederei oder eines anderen Beförderers (oder deren Gepäckabfertigungsagenten) befindet, ist der Versicherungsschutz auf aufgegebenes Gepäck beschränkt. Nach Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von **persönlichem Gepäck**, das im Abflugbereich oder am Abflugort aufgegeben wurde, haften **wir** nur pro einzelnes persönliches

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Gepäckstück pro **Leistungsberechtigtem**. Für die Zwecke dieser Versicherung gilt ein einzelnes verlorenes, gestohlenen oder beschädigtes Gepäckstück, das von mehreren Personen geteilt wird, als im Besitz oder Gebrauch nur eines **Leistungsberechtigten**.

5. Wenn **Leistungsberechtigte** Opfer eines Diebstahls werden, ist es erforderlich, dass ein solcher Vorfall innerhalb von 24 Stunden der Polizei des Landes, in dem sich die **Leistungsberechtigten** zum Zeitpunkt des Verlustes auf einer Reise befinden, gemeldet und ein schriftlicher Polizeibericht eingeholt wird. Es besteht keine Deckung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, wenn **Leistungsberechtigte** es versäumen, die angemessene Sorgfalt walten zu lassen, d.h. alle angemessenen Maßnahmen der Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Gewissenhaftigkeit und persönlichen Kontrolle zu ergreifen, die unter ähnlichen Umständen von einer vernünftigen und umsichtigen Person ergriffen würden, um ihr **persönliches Gepäck** oder ihr **persönliches Geld** vor Verlust oder Diebstahl zu schützen und zu sichern.
6. **Leistungsberechtigte** müssen jegliche angemessene oder geeignete Sorgfalt anwenden, um Diebstahl, Verlust oder Beschädigung ihres **persönlichen Gepäcks**, ihres **persönlichen Geldes** und ihrer **Wertsachen** zu verhindern, und haben jederzeit besondere Sorgfalt auf die Sicherung und Überwachung ihres Eigentums zu verwenden, so als ob dieses nicht versichert wäre.
7. Die Regulierung eines Anspruchs basiert auf dem Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Verlustes, Diebstahls oder der Beschädigung. Ein angemessener Betrag für Abnutzung oder Wertverlust aufgrund von Wertminderung durch normalen Gebrauch, Alter und Exposition kann abgezogen werden.
8. Allen Ansprüchen im Zusammenhang mit Diebstahl oder Beschädigung eines verschlossenen Fahrrads muss ein schriftlicher Polizeibericht beigelegt werden, der beweist, dass das Fahrrad außerhalb des Wohnorts, des Studienorts oder des Arbeitsplatzes des Leistungsberechtigten gestohlen oder beschädigt wurde.
9. Alle verlorenen oder gestohlenen Gegenstände, die Daten, Ton, Film oder Bilder enthalten, werden nur zu den Materialkosten des verlorenen oder gestohlenen Gegenstandes, der die Daten, Ton, Film oder Bilder enthält, bezahlt.
10. Ansprüche für angemessene Notkäufe von unentbehrlichen Kleidungs- oder Bedarfsartikeln (ausgenommen Bücher oder andere Studien- bzw. Arbeitsmaterialien) nach einem vorübergehenden Abhandenkommen des persönlichen Gepäcks aufgrund einer Verspätung oder Fehlleitung bei der Ausgabe des persönlichen Gepäcks werden nur berücksichtigt, wenn sie durch Originalkaufrechnungen für die Ersatzartikel und schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft oder anderen Beförderer bzw. ihrer Gepäckabfertigungsagenten über das Datum und den exakten Zeitpunkt der Fehlleitung und, wenn die persönlichen Gepäckstücke wieder auftauchen, das Datum und den exakten Zeitpunkt der Aushändigung (einschließlich Gepäckstücke, die Leistungsberechtigten an ihren Unterkunftsort zurückgebracht werden) nachgewiesen sind.
11. Die Deckung gemäß Abschnitt 4A beschränkt sich lediglich auf eingechecktes Gepäck, während sich dieses in der Obhut, Verwahrung und unter der Kontrolle einer Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft oder eines anderen Beförderers oder deren Gepäckabfertigungsagenten befindet. Nach einer vorübergehenden Fehlleitung von persönlichem Gepäck, das im Abflugbereich oder am Ausreisepunkt eingecheckt wurde, haften **wir** ausschließlich pro einzelnes persönliches Gepäckstück pro **Leistungsberechtigtem**. Zum Zwecke dieser Versicherung gilt ein einzelnes Stück eines verspäteten oder fehlgeleiteten persönlichen Gepäckstücks, das sich mehr als eine Person teilen, als im Besitz oder in Verwendung von nur einem einzigen **Leistungsberechtigten**.
12. Ansprüche, die gemäß Abschnitt 4B ausgezahlt werden, werden von allen Ansprüchen, die später gemäß Abschnitt 4A gestellt werden, abgezogen.
13. Bei Reparaturen ist ein Kostenvoranschlag einzuholen, in dem entweder die Reparaturkosten aufgeführt sind oder bestätigt wird, dass der Gegenstand nicht mehr repariert werden kann. Das Altmaterial ist für eine mögliche Untersuchung zusammen mit einem Foto des beschädigten Gegenstandes, sofern möglich, aufzubewahren. Für eine weitere Anspruchsbewertung müssen **Leistungsberechtigte** möglicherweise auch den beschädigten Gegenstand auf **unsere** Kosten und innerhalb von 30 Tagen ab dem Eingang des Ersuchens an **uns** schicken, andernfalls wird der Anspruch ungültig.
14. **Wertsachen** sind nur gegen Totalverlust durch Diebstahl versichert und nur dann, wenn sie in einem sicher verschlossenen Safe eines Hotels aufbewahrt werden oder wenn **Leistungsberechtigte Wertsachen** tragen oder mit sich führen. **Wertsachen** müssen während der **Reise** im Handgepäck des **Leistungsberechtigten** mitgeführt werden, da es keine Deckung für Verspätung, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung und/oder Bruch von **Wertsachen** gibt, die in Gepäck und/oder Koffern transportiert werden.
15. Die Entschädigung eines Anspruchs erfolgt auf Grundlage des Wertes der Sache zum Zeitpunkt des Verlustes, Diebstahls oder der Beschädigung. Ein angemessener Betrag für Abnutzung und Verschleiß oder Wertverlust durch Wertminderung infolge üblicher Nutzung, Alter und Exposition kann abgezogen werden.

Für Abschnitte 4A und 4B (zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen) geltende Ausschlüsse

Deckung wird nicht gewährt, wenn sie direkt oder indirekt ausgelöst wird oder bedingt ist durch:

1. Schäden durch Insekten, Motten, Schädlingsbefall, Abnutzung und Verschleiß sowie Wertverlust nach mechanischen oder elektrischen Ausfällen oder Störungen, durch atmosphärische oder klimatische Bedingungen oder allmählichen Verderb;
2. Verspätung, Verlust, Diebstahl, Bruch, Beschädigung, Risse oder Kratzer bei zerbrechlichen Gegenständen, Briefmarken, Dokumente, Bücher, Studien- oder Arbeitsmaterialien oder Wertpapiere jeder Art;

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- Musikinstrumente, Uhren, Porzellan, Keramik, Spiegel, Glas und Skulpturen, Waren, Geschäftsmuster, Werkzeuge und/oder Motorzubehör im Besitz von **Leistungsberechtigten** und Waren, die zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit dem Gewerbe, Beruf oder Geschäft von **Leistungsberechtigten** bestimmt sind;
3. Verlust aufgrund von rechtmäßiger Konfiszierung oder Zurückbehaltung durch den Zoll oder eine andere Behörde;
 4. Verspätung, Verlust, Diebstahl oder Fehlleitung, während sich das persönliche Gepäck in der Obhut einer Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft oder eines anderen Beförderers oder deren Gepäckabfertigungsagenten befindet, es sei denn, die Meldung erfolgt unverzüglich nach Entdeckung. Ein Schadenbericht, PIR (Property Irregularity Report), ist zusammen mit einem Bestätigungsschreiben der Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft oder des anderen Beförderers bzw. deren Gepäckabfertigungsagenten einzuholen, unter Angabe des Datums der Verspätung, des Verlustes, Diebstahls, der Beschädigung oder der Fehlleitung des persönlichen Gepäcks der **Leistungsberechtigten** während ihrer Reise und - bei Wiederauffindung des persönlichen Gepäcks – unter Angabe des exakten Zeitpunktes seiner Rückgabe an die **Leistungsberechtigten**. Der PIR kann nur im Ankunftsbereich am endgültigen Bestimmungsort der **Leistungsberechtigten** ausgestellt werden. Airline- oder andere Gepäckabschnitte müssen aufbewahrt werden. Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft oder andere Beförderer, Reiseveranstalter oder ihre Gepäckabfertigungsagenten müssen schriftlich bestätigen, ob **Leistungsberechtigte** wegen der Verspätung oder Fehlleitung von persönlichem Gepäck finanzielle Entschädigung, Rabattgutscheine, kostenlose Flugmeilen oder Punkte von ihnen erhalten haben;
 5. Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von **persönlichem Geld** in treuhänderischer Verwaltung von **Leistungsberechtigten** oder bei Verspätung von **persönlichem Geld**;
 6. Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäck und/oder Reisekoffern, Reisetaschen, Handgepäck oder ähnlichem, es sei denn, dieses ist nicht mehr benutzbar, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Kinderwagen, Baby- und Kinder-Reisekinderwagen, Kinderkarren, Kindersportwagen, Buggys und deren Zubehör;
 7. Verspätung, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von und/oder Bruchschaden an: (a): Kontakt- oder Korneal- oder Mikrokorneallinsen oder Brillen oder optischen Gläsern und Sonnenbrillen oder durch Zerkratzen irgendwelcher Linsen (einschließlich Glas in Ziffernblättern von Uhren, Kameras, Ferngläsern oder Teleskopen); (b): Zahnprothesen, Brücken, Hörgeräten und orthopädietechnischen Hilfsmitteln;
 8. Verlust oder Beschädigung durch wie auch immer geartete Verfärbungen oder jede Art von Reinigungs-, Reparatur- oder Wiederherstellungsverfahren oder Verlust bzw. Beschädigung verursacht durch austretendes Pulver oder auslaufende Fluide oder Flüssigkeiten aller Art oder jegliche Nahrungsmittel und Öle, die im persönlichen Gepäck von **Leistungsberechtigten** transportiert werden und einem anderen Passagier gehören, solange sie in der Obhut, Verwahrung und unter der Kontrolle einer Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft oder anderer Beförderer oder deren Gepäckabfertigungsagenten sind;
 9. Verspätung, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Haushaltswaren und Raumtextilien, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Vorleger, Teppiche, Vorhänge und Schlüssel, Pedalfahrräder, Kraftfahrzeuge, Wintersportgeräte und -kleidung, Wassersportgeräte, anderes Sportgerät aller Art, jegliche Sportbekleidung, Schiffsausrüstung und Fahrzeuge sowie deren Zubehör;
 10. Gegenstände, Paare oder Sätze, deren Wert das Limit für den Einzelartikel übersteigt und für den **Leistungsberechtigte** keine Originalkaufrechnung oder einen Originalvoranschlag mehr besitzen;
 11. Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des persönlichen Gepäcks von **Leistungsberechtigten** und/oder **Wertsachen**, während sich diese in Bussen oder Reisebussen befinden, die von der Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft, dem Beförderer, Reiseveranstalter oder Hotel betrieben werden;
 12. unwiederbringlichen Diebstahl oder vorläufige Verluste oder Verspätungen nach einer unbeabsichtigten oder beabsichtigten Mitnahme des persönlichen Gepäcks von **Leistungsberechtigten** durch einen Dritten, aus einem Handgepäckfach in einem Flugzeug und/oder anderen Beförderer und/oder von einem Gepäckband oder Gepäckausgabedienst eines Beförderers, welcher von einem autorisierten Gepäckabfertigungsagenten an einem Flughafen, Seehafen oder anderen Ziel- oder Abreiseort oder Einreisepunkt oder Ausreisepunkt betrieben wird, oder durch Konfiszierung durch den Zoll oder einer anderen Behörde;
 13. bei persönlichen Gepäckstücken und/oder **Wertsachen**, die **Leistungsberechtigte** unbeaufsichtigt lassen: (a): in öffentlich und/oder allgemein zugänglichen Bereichen oder Orten, selbst wenn diese von Sicherheitspersonal und/oder Sicherheitskameras (wie z.B. Überwachungskameras) kontrolliert werden, einschließlich unter anderem am Strand oder in Schwimmbädern und Pools (auch wenn verdeckt); oder an einer Stuhllehne hängende Taschen oder Mäntel oder solche, die in Garderoben abgegeben werden; oder (b): in Hotelzimmern oder Schiffskabinen, ungeachtet, ob diese verschlossen sind oder nicht; oder (c): in Flugzeugen, Zügen oder Fahrzeugen, einschließlich ÖPNV und privat gemietet oder vergütet, es sei denn, die persönlichen Gepäckstücke befinden sich im verschlossenen, vom Fahrgastraum getrennten oder durch die fest positionierte Hutablage verdeckten Kofferraum eines Fahrzeugs, jedoch ausgenommen Verluste aus einem Fahrzeug zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, selbst wenn das Fahrzeug durch Alarmanlage gesichert ist;
 14. persönliches Gepäck und/oder **Wertsachen**, die auf dem Dachgepäckträger eines Fahrzeuges befördert werden;
 15. Fehlmengen aufgrund von Verwechslung, Irrtum, Fahrlässigkeit, Versäumnis, Vertauschen oder Wertminderung oder Konfiszierung durch den Zoll oder eine andere Behörde;

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

16. Verluste in Zusammenhang mit Diebstahl oder vermutetem Diebstahl, wenn dieser nicht innerhalb von 24 Stunden der Polizei in dem Land gemeldet wurde, in dem sich der **Leistungsberechtigte** aufhält und/oder wenn kein schriftlicher Polizeibericht eingeholt wurde.
17. Ansprüche infolge von Verlust oder Diebstahl aus einem Unterbringungsort des **Leistungsberechtigten**, es sei denn, in einem sicher verschlossen Raum, wenn es Beweise für einen erzwungenen oder gewaltsamen Zutritt gibt, der durch schriftlichen Polizeibericht bestätigt wurde;
18. Verspätung, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum, das als Fracht unter einem Luftfracht- oder Frachtbrief befördert wird; oder von Sport- oder Schiffsausrüstung oder -bekleidung, die von **Leistungsberechtigten** ausgeliehen, gemietet, gebraucht oder gepachtet werden;
19. Gepäckstücke und/oder **Wertsachen**, die sich nicht in der Obhut, Verwahrung oder unter der Kontrolle von **Leistungsberechtigten** befinden, oder solange sie sich in der Obhut, Verwahrung oder unter der Kontrolle einer anderen Person oder Partei befinden, bei der es sich nicht um die Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft oder einen anderen Beförderer oder deren Gepäckabfertigungsagenten handelt;
20. Gepäckstücke und/oder **Wertsachen**, die während des Transports durch **Leistungsberechtigte** in einem Zug, in einer Straßenbahn, einem Bus, Reisebus, Kleintaxi oder Taxi verloren gehen oder gestohlen bzw. beschädigt werden;
21. Verspätung, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von verderblichen Gütern oder jeglichen Nahrungsmitteln, Ölen oder Flüssigkeiten oder pharmazeutischer Medizin (einschließlich Flaschen und deren Inhalt), Süßigkeiten, Spirituosen, Alkohol, Schnaps, Zigarren, Zigaretten und Tabak;
22. Aufwendungsbeträge, die **Leistungsberechtigte** von einem haftbaren Reiseveranstalter, einer Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft, einem Beförderer, Hotel oder anderen Serviceanbieter, deren Agenten zurückerlangen können, werden nicht abgetreten, es sei denn auf **unsere** besondere Anweisung.

ABSCHNITT 5 – REISEVERSÄTUNG/VERPASSTER ABFLUG

VERSICHERUNGSUMFANG

Wir leisten Zahlung bis insgesamt maximal in Höhe des in der Leistungstabelle aufgeführten Betrages für **Leistungsberechtigte**, vorausgesetzt die Abfahrt/der Abflug des Beförderers, mit dem **Leistungsberechtigte** ursprünglich ihre Reise arrangiert haben, verzögert sich bei der Reise als zahlender Passagier auf dem ersten Hinreiseabschnitt ins Ausland oder dem letzten Rückreiseabschnitt aus dem Ausland um mindestens 6 Stunden ab dem Reisezeitpunkt laut dem vorab an Leistungsberechtigte ausgehändigten Reiseplan infolge von schlechtem Wetter oder Maschinenschaden, strukturellen Mängeln oder Störungen von oder mit Auswirkung auf den Beförderer oder das Schiff, vorausgesetzt, **Leistungsberechtigte** treten ihre Reise schlussendlich noch an. Reiseverspätungsleistungen bis maximal in Höhe der in der Leistungstabelle aufgeführten Beträge werden auch nach **Streiks** oder **Arbeitskämpfen** (wie nachstehend definiert) zahlbar, jedoch nur bei Heimreise aus dem Ausland.

Wir zahlen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des in der Leistungstabelle aufgeführten Betrags für jede zusätzliche Unterkunft (nur Zimmer) und die Reisekosten, die einem **Leistungsberechtigten** entstehen, wenn ein Flug oder Anschlussflug infolge einer Verspätung verpasst wird, die durch einen Ausfall des öffentlichen Linienverkehrsdienstes, für den der **Leistungsberechtigte** zur internationalen Abreise gebucht wurde, oder durch einen Unfall des Privatfahrzeugs, mit dem der **Leistungsberechtigte** zur internationalen Abreise fahren wollte, verursacht wurde.

Leistungen werden nicht gezahlt, wenn **Leistungsberechtigte** oder eine mit **Leistungsberechtigten** reisende Person zuvor von der Fluglinie, dem Beförderer, der Schifffahrtlinie, dem Reiseveranstalter und/oder Reisevermittler informiert und/oder unterrichtet wurden, dass die planmäßige Abflugzeit des Flugzeuges oder der planmäßige Auslaufzeitpunkt des Schiffs verspätet ist, und somit von der Verspätung vor Verlassen ihres Wohnortes in ihrem Wohnsitzland Kenntnis hatten bzw. wussten. Dies bezieht sich auch auf Berichte über mögliche Störungen der Beförderer- und ÖPNV-Dienste, wie dies in Veröffentlichungen der internationalen Presse und/oder durch Medienberichte nachweisbar ist. Bei Kreuzfahrten wird eine Leistung nur für Verspätungen der Reederei oder des Hochseeschiffes zahlbar, die auf der ersten Teilstrecke oder der Hinreise auf dem Hochsee- oder Kreuzfahrtschiff eintreten.

Für Abschnitt 5 (zusätzlich zu den Allgemeinen Begriffsbestimmungen) geltende Begriffsbestimmungen

Streik oder Arbeitskampf

bezeichnet jede Form von Arbeitskampf, der von Arbeitnehmern in der Absicht geführt wird, die Produktion von Waren oder die rechtmäßige Bereitstellung von Dienstleistungen zu verhindern oder einzuschränken oder anderweitig zu stören. **Streiks** oder Arbeitskämpfe, die von einer Regierung wegen der erklärten oder unausgesprochenen Absicht, Reiseverkehrsstörungen zu verursachen, als gesetzeswidrig deklariert wurden, sind nicht gedeckt, darunter auch, ohne darauf beschränkt zu sein, der „Dienst nach Vorschrift“.

Für Abschnitt 5 (zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen) geltende Bedingungen

1. Unter dem Deckungspunkt „Verpasster Abflug oder verpasster Anschlussflug“ erstattete Ansprüche werden von allen späteren unter Abschnitt 6A oder 6B geltend gemachten Ansprüchen abgezogen.
2. Ansprüche können nicht gleichzeitig unter diesem Abschnitt und unter Abschnitt 6A oder 6B für denselben Vorfall oder dasselbe Ereignis geltend gemacht werden.
3. **Leistungsberechtigte** müssen gemäß dem vom Reiseveranstalter, Reisevermittler, Transportdienstleister oder Beförderer bereitgestellten Reiseplan eingecheckt und eine schriftliche Bestätigung der Fluglinie oder Schifffahrtlinie oder deren Bodenpersonal und Gepäckabfertigungsagenten eingeholt haben, dass ihr Flug oder das Auslaufen des Schiffes durch ein in diesem Abschnitt beschriebenes Ereignis verspätet ist. In der Bestätigung muss die tatsächliche Verspätungszeit aufgeführt sein. Die Verspätungszeit berechnet sich aus dem im Reiseplan aufgeführten planmäßigen Abflug oder Auslaufen bis zum tatsächlichen Abflugs-/Auslaufzeitpunkt

Selbstbehalt: Für alle **Leistungsberechtigten** gilt, dass wir im Rahmen von Abschnitt 5 nicht für die ersten € 100,00 eines etwaigen Verlustes oder Anspruchs aufkommen werden.

Besondere Bestimmung – Naturkatastrophe

Ungeachtet aller anderweitig in der Versicherung enthaltenen Ausschlüsse, einschließlich u.a. Schließung des Luftraums (vorübergehend oder anderweitig) auf Anordnung der zivilen Luftfahrtbehörde oder einer gleichwertigen Exekutivbehörde in einem Land (einschließlich nationaler Flugsicherung), und zusätzlich zu den Aufwendungen, die von einer Fluggesellschaft im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 der Europäischen Kommission über Fluggastrechte beglichen werden, zahlen **wir** einen festen Leistungsbetrag von insgesamt € 100 pro Person, wenn sich die Abreise des Beförderers, in dem **Leistungsberechtigte** ursprünglich ihre Rückreise (heimwärts) als zahlender Passagier gebucht hatten, aufgrund einer geologischen oder hydrologischen Naturkatastrophe für mehr als 24 Stunden ab dem im den **Leistungsberechtigten** ausgehändigten Reiseplan aufgeführten Zeitpunkt verzögert, worunter unter anderem Vulkanausbrüche, Erdbeben, Lawinen, Hochwasser, Tsunamis, Erdbeben, Hurrikans, Stürme, Tornados und/oder verheerende Großflächenbrände umfasst sind. **Leistungsberechtigte** müssen eine schriftliche Bestätigung des Beförderers und/oder des entsprechenden Transportunternehmens oder der Behörde einholen, in der die Gründe für sowie die Dauer der Verspätung aufgeführt sind, die **Leistungsberechtigte** von einer Reise abgehalten haben.

Für Abschnitt 5 (zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen) geltende Ausschlüsse

Es wird kein Versicherungsschutz gewährt, wenn er wie folgt direkt oder indirekt ausgelöst wird oder bedingt ist:

1. durch verspätete Ankunft der **Leistungsberechtigten** am Abreiseort nach dem empfohlenen Check-in Zeitpunkt. **Leistungsberechtigte** müssen sich für die versicherte Reise zum oder vor dem empfohlenen Check-in Zeitpunkt am Check-in eingefunden haben;
2. durch Verspätungen, die nicht durch eine unterschriebene Erklärung oder eine Bescheinigung gestützt werden, in der die genaue Verspätungszeit sowie der Grund der Verspätung von der Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft, dem Beförderer (oder deren Bodenabfertigungsagenten) am Abreiseort bestätigt wird;
3. (a) durch die vorübergehende oder anderweitige Außerdienststellung eines Flugzeugs, Beförderers oder Hochseeschiffs oder eines Reisebusses oder Zuges auf Anordnung einer zivilen Luftfahrtbehörde (oder einer Hafens-, Straßen- oder Bahnbehörde) oder einer gleichartigen Regulierungsbehörde in einem anderen Land; (b): durch die Schließung des Luftraums (vorübergehend oder anderweitig) auf Anordnung einer zivilen Luftfahrtbehörde oder einer gleichartigen Exekutivbehörde in einem Land (einschließlich nationale Flugsicherung);
4. durch vorangekündigte **Streiks** oder **Arbeitskämpfe**, einschließlich, ohne Einschränkung, Berichte über mögliche Störungen des Beförderers, wie dies in Veröffentlichungen der internationalen Presse und/oder durch Medienberichte nachweisbar ist;
5. durch Zusatzkosten für verkonsumierte Mahlzeiten in Restaurants und Erfrischungen und/oder Hotelunterbringung, deren Erstattung von der Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft oder vom Beförderer (oder deren Bodenabfertigungsagenten) erwirkt werden sollte;
6. durch finanzielle Ausfälle oder finanzielle Schwierigkeiten des Transportbetreibers;
7. durch das Versäumnis von **Leistungsberechtigten**, alternative oder gleichwertige Transportmittel innerhalb des Verspätungszeitraums zu akzeptieren, wenn dies zu annehmbaren Bedingungen statt des ursprünglichen Beförderungsmittels angeboten wurde;
8. durch Beträge oder Aufwendungen, die **Leistungsberechtigte** von einem haftbaren Reiseveranstalter, einer Fluggesellschaft, Schifffahrtsgesellschaft, einem Beförderer, Hotel oder anderen Dienstleister zurückerhalten können;
9. durch Panne eines Fahrzeugs beim Transport von **Leistungsberechtigten** zum internationalen Abfahrts-/Abflugort;
10. durch feindselige Handlungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bombengefahren oder Bombendrohungen;
11. durch Verspätung bei der Ankunft am Reiseziel infolge kumulierter Verspätungen bei der Abreise von mehr als einem Ausreisebereich oder Abfahrts-/Abflugort;

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

12. durch das Versäumnis von **Leistungsberechtigten** sicherzustellen, dass im planmäßigen Reiseplan ausreichend Zeit für Transfers mit allen Transportmitteln eingeräumt wurde;
13. durch Verkehrsumleitung/-umlenkung oder aufeinanderfolgende oder kumulierte Verspätungen bei Ankunftszeiten. Es besteht keine Deckung für Verspätung bei Ankunftszeiten, ungeachtet aus welchem Grund.
14. Verweigerung des Boarding durch einen Beförderer.

ABSCHNITT 6A – REISERÜCKTRITT

Wir leisten Zahlung bis maximal in Höhe des in der Leistungstabelle aufgeführten Betrags insgesamt für die Kosten von geleisteten und verlorenen Anzahlungen und weiteren nicht erstattungsfähigen Zahlungen, die gemäß Reisebuchungsbedingungen fällig sind, für den Fall, dass der **Leistungsberechtigte** die Reise nicht antreten kann aufgrund von

1. Tod, schwere Verletzung oder schwere Krankheit:
 - a) des **Leistungsberechtigten**, oder
 - b) der Person, mit welcher der **Leistungsberechtigte** reist oder eine **Reise** gebucht hat, sofern diese Person dasselbe **Wohnsitzland** wie der **Leistungsberechtigte** hat, oder
 - c) von Ehepartnern, (eingetragenen) Lebenspartnern, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kindern, Stiefkindern, Enkelkindern, Brüdern, Schwestern, Verlobten oder engen Geschäftskollegen, sofern diese Personen in demselben **Wohnsitzland** wie der **Leistungsberechtigte** ansässig sind.
 - d) Schäden am Unternehmen oder Büro des **Leistungsberechtigten**, die nach der Buchung auf- bzw. eingetreten sind und die Anwesenheit des **Leistungsberechtigten** erfordern
2. Schöffentätigkeit, Erscheinen auf Vorladung als Zeuge bei Gericht oder die vorgeschriebenen Quarantänebeschränkungen von **Leistungsberechtigten** oder der Person, mit welcher **Leistungsberechtigte** reisen oder die **Reise** arrangiert haben.

Limits: Die Zahlung unter diesem Abschnitt ist wie folgt beschränkt:

- i. bis zu dem in der Leistungstabelle aufgeführten Betrag für den **Leistungsberechtigten**.
- ii. Ungeachtet des oben angeführten Betrages, ist der zahlbare Betrag zusätzlich bei Reiserücktrittsansprüchen begrenzt auf den Umfang der Rücktrittsgebühren gemäß Bestimmungen in den Reisebuchungsbedingungen des Transportdienstleisters oder Beherbergungsbetriebs.

ABSCHNITT 6B – REISEABBRUCH

Wir leisten Zahlung bis maximal in Höhe des in der Leistungstabelle aufgeführten Betrags insgesamt für den anteiligen Betrag an den voraus bezahlten Kosten der Reise für den Fall, dass der **Leistungsberechtigte** vorzeitig nach Hause zurückkehren muss aufgrund von:

1. Tod, schwerer Verletzung oder schwerwiegender Erkrankung:
 - a) des **Leistungsberechtigten**, oder
 - b) der Person, mit welcher der **Leistungsberechtigte** reist, sofern diese Person dasselbe **Wohnsitzland** wie der **Leistungsberechtigte** hat, oder
 - c) von Ehepartnern, (eingetragenen) Lebenspartnern, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kindern, Stiefkindern, Enkelkindern, Brüdern, Schwestern, Verlobten oder engen Geschäftskollegen, sofern diese Personen in demselben **Wohnsitzland** wie der **Leistungsberechtigte** ansässig sind.
 - d) Schäden am Unternehmen oder Büro des Leistungsberechtigten, die Anwesenheit des Leistungsberechtigten erfordern

Limits: Die Zahlung unter diesem Abschnitt ist wie folgt beschränkt:

- i. bis zu dem in der Leistungstabelle aufgeführten Betrag.
- ii. Ungeachtet des oben angeführten Betrages, ist der zahlbare Betrag zusätzlich bei Reiserücktrittsansprüchen begrenzt auf den Umfang der Rücktrittsgebühren gemäß Bestimmungen in den Reisebuchungsbedingungen des Transportdienstleisters oder Beherbergungsbetriebs.
- iii. Bei Reiseabbruchsansprüchen wird der Betrag limitiert auf den proportionalen Betrag der vorab gezahlten Kosten für die aufgegebene Reise.

Für die Abschnitte 6A und 6B (zusätzlich zu den Allgemeinen Begriffsbestimmungen) geltende Begriffsbestimmung

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Abgebrochen / Abbruch beinhaltet die vorzeitige Beendigung der Reise auf schriftliche ärztliche Empfehlung, vom Land in dem der **Leistungsberechtigte** sich befindet, entweder durch Rückkehr in das **Wohnsitzland** oder zur Aufnahme in ein örtliches Krankenhaus als stationärer Patient.

Für die Abschnitte 6A und 6B (zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen) geltende Bedingungen

Wurde die **Reise** unter Verwendung von Flugmeilen vorab bezahlt, reserviert oder vorab gebucht und wird nachfolgend ein Anspruch wegen Reiserücktritt von einer Reise (wie unter den Begriffsbestimmungen der Police definiert) von **uns** akzeptiert, so willigen **wir** ein, dem **Leistungsberechtigten** die Kosten für die Ersatztickets zu derselben (oder einer gleichwertigen) Destination zu erstatten, vorausgesetzt, dass die Tickets innerhalb eines Zeitraums von 12 Kalendermonaten ab dem ursprünglichen Datum der reservierten oder gebuchten und geplanten **Reise** gekauft werden.

Selbstbehalt: 20% pro Schadensfall, jedoch mindestens €100 pro Person.

1. Macht die Dienstabwesenheit oder die Abwesenheit vom ständigen Arbeitsplatz eines engen Geschäftskollegen des **Leistungsberechtigten** den Rücktritt von (die Stornierung) einer Reise notwendig, so ist dies von einem Direktor dieses Unternehmens schriftlich zu bescheinigen.
2. Ansprüche können nicht gleichzeitig unter Abschnitt 6A und 6B für denselben Vorfall oder dasselbe Ereignis angemeldet werden.
3. Reiserücktrittsansprüche werden nur im Hinblick auf die **Hinreise** berücksichtigt (wenn der **Leistungsberechtigte** die **Reise** noch nicht begonnen hat).
4. Reiseabbruchsansprüche werden nur im Hinblick auf die **Rückreise** (heimwärts) berücksichtigt (wenn der **Leistungsberechtigte** eine **Reise** bereits angetreten hat).

Für die Abschnitte 6A und 6B (zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen) geltende Ausschlüsse

Jeder Schaden, der direkt oder indirekt entsteht oder ausgelöst wird durch:

1. Regierungsverfügungen (ausgenommen bei vorgeschriebener Quarantäne) oder Währungsbeschränkungen oder -gesetze;
2. Versäumnis oder Verzug eines Transportdienstleisters oder Beherbergungsbetriebs oder eines Agenten, durch den die Reisevorbereitungen getroffen wurden;
3. Reiseunlust oder finanzielle Umstände eines **Leistungsberechtigten**;
4. Insolvenz des Reiseveranstalters, Transportdienstleisters oder Beherbergungsbetreibers;
5. Versäumnis, den Reisevermittler, Reiseveranstalter, Transportdienstleister oder Beherbergungsbetreiber unverzüglich zu informieren, wenn eine Stornierung oder Kürzung der Reisebuchungen als notwendig befunden wird;
6. Stornierung eines Beförderers und öffentlichen Transportmittels, was zu einer Verzögerung oder einer Terminverschiebung des Beginns der **Reise** führt;
7. Preisaufschläge, die von einem Reisevermittler und/oder Reiseveranstalter erhoben werden und die Grundpreise im Katalog erhöhen;
8. Aufwendungen, die von einem Reisevermittler, Reiseveranstalter, Transportdienstleister, Hotel, einer Schifffahrtlinie oder Fluglinie zahlbar sind;
9. Kosten der ursprünglichen Rückreise (heimwärts) von **Leistungsberechtigten**, wenn **Leistungsberechtigte** ihre **Reise** abkürzen müssen;
10. wenn **Leistungsberechtigte** ihre **Reise** abkürzen müssen und nicht in ihr **Wohnsitzland** zurückkehren;
11. Ansprüche, die direkt durch **Vorerkrankungen** entstehen;
12. Ansprüche infolge eines Vorfalls, der direkt mit Beschwerden oder einer Krankheit in Zusammenhang mit Beschwerden in Verbindung steht, die **Leistungsberechtigte** vor Deckungsbeginn unter dieser Versicherung und/oder vor einer Reise kannten;
13. im Hinblick auf Kosten oder Aufwendungen irgendwelcher Art:
 - i. die nicht vom Gutachten eines **Arztes** oder einer zuständigen medizinischen Behörde bestätigt werden;
 - ii. die von einem Mitglied der Ärzteschaft verabreicht werden, bei dem es sich um einen Angehörigen, Arbeitgeber oder Angestellten des **Leistungsberechtigten** handelt;
 - iii. bei welchen **Leistungsberechtigten** nicht die empfohlenen Schutzimpfungen vor der Reise erhalten haben;
 - iv. die nach unserer **Ansicht** als Untersuchungsbehandlungen gelten, darunter ärztliche Routineuntersuchungen;
 - v. die für Beträge angefallen sind, welche nach dem Eintritt eines Ereignisses und/oder der Diagnose einer Krankheit oder Beschwerde gezahlt wurden, wenn dieses Ereignis oder diese Diagnose zum Rücktritt/zu der Stornierung und/oder zum Abbruch der **Reise** geführt oder beigetragen hat;
14. bei Fällen von leichten Erkrankungen oder Krankheiten oder Körperverletzungen, die nach **unserer** **Ansicht** **Leistungsberechtigte** nicht daran hindern, ihre **Reise** anzutreten oder fortzusetzen;
15. Folgekosten nach dem Tod oder der Krankheit eines Haustieres oder Tieres;
16. Ansprüche, weil **Leistungsberechtigte** die Reise nicht durchführen können, da sie nicht rechtzeitig für die zugewiesene (oder reservierte) Ticketausstellung zum Antritt einer Reise im Besitz eines gültigen Reisepasses /

REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Ausweisdokument oder des erforderlichen Visums sind, oder diesen/dieses besorgt haben oder vorlegen können;

17. Gebühren in Zusammenhang mit Flughafensteuern oder Fluggastabgaben.

FÜR ALLE ABSCHNITTE GELTENDE BEDINGUNGEN

1. **Leistungsberechtigte** haben alle beschädigten Teile für eine mögliche Wiedererlangung durch **uns** als Altmaterial aufzubewahren. Falls verlangt, werden diese Gegenstände auf Kosten der **Leistungsberechtigten** an **uns** zur Untersuchung innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Aufforderung oder wie anderweitig in dieser Versicherung festgelegt, geschickt, ansonsten wird der Anspruch ungültig.
2. Personen sind nur mit **unserer** schriftlichen Einwilligung berechtigt eine Haftpflicht anzuerkennen oder Erklärungen oder andere für **uns** verbindliche Verpflichtungserklärungen abzugeben. **Wir** sind berechtigt, alle Verfahren zu führen, die sich durch oder in Verbindung mit Ansprüchen im Namen der **Leistungsberechtigten** ergeben, und zu diesem Zwecke Anwälte nach eigener Wahl zu beauftragen.
3. **Leistungsberechtigte** müssen angemessene Sorgfalt anwenden, um:
 - a) einem Unfall oder einer Körperverletzung vorzubeugen und sich nicht wissentlich selbst Klimaextremen auszusetzen, die zu einer Krankheit, zu Schmerzen und Notlagen führen können. **Wir** leisten keine Zahlung für Ansprüche, die dadurch verursacht werden, dass sich **Leistungsberechtigte** unvernünftig verhalten;
 - b) einen Verlust oder Schaden zu vermeiden, einschließlich der Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen zur Wiedererlangung von verloren gegangenen, gestohlenen oder beschädigten Gegenständen. **Leistungsberechtigte** haben die Polizei bei deren Bemühungen zur Ergreifung und Verfolgung einer schuldigen Partei zu unterstützen. **Wir** leisten keine Zahlung für Ansprüche, die dadurch verursacht werden, dass sich **Leistungsberechtigte** nicht verantwortlich oder umsichtig verhalten, um das Eigentum zu verwahren, das ihnen gehört oder sich in ihrer Obhut befindet. Deckung wird nicht gewährt für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, wenn **Leistungsberechtigte** keine angemessene Sorgfalt walten lassen, d. h. die Erfüllung aller gebotenen Maßnahmen zur Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Sorgfalt und persönlichen Kontrolle, welche unter ähnlichen Umständen von einer vernünftigen und umsichtigen Person getroffen würden, um ihr persönliches Eigentum vor Verlust, Diebstahl oder Beschädigung zu schützen und zu sichern.
4. Bei Körperverletzung oder Tod eines **Leistungsberechtigten** haben wir das Recht, so oft wie angemessenerweise notwendig, eine medizinische Untersuchung oder Obduktion auf Kosten des Rechtsvertreters des **Leistungsberechtigten** zu veranlassen, einschließlich, falls notwendig, einer Autopsie und Exhumierung, es sei denn, dies ist gesetzlich untersagt.
5. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eines Verlustes, Schadens oder einer Haftpflicht aus dieser Versicherung eine andere Versicherung zur Deckung desselben Verlustes, Schadens oder derselben Haftpflicht besteht, zahlen **wir** nur im Anschluss an diese andere Versicherung oder irgendwelcher Schadenersatz-Zahlungen oder Entschädigungen, die vom Beförderer bereitgestellt werden, ausgenommen Leistungen, die unter dem Abschnitt Reiseunfall zahlbar sind.
6. Wird der Flug eines **Leistungsberechtigten** storniert oder ist er verspätet, so leistet diese Versicherung im Anschluss an jede Entschädigung und/oder Finanzhilfe, auf die **Leistungsberechtigte** ein Anrecht unter der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 Artikel 14 (1) der Europäischen Kommission über Fluggastrechte und/oder der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union haben.
7. Ist ein Anspruch in irgendeinem Punkt betrügerisch oder sollten irgendwelche betrügerischen Mittel, Falschdarstellungen oder Mittel von **Leistungsberechtigten** oder irgendjemandem verwendet werden, der im Namen eines **Leistungsberechtigten** handelt, um Leistungen aus dieser Versicherung zu beziehen, so kann der **Leistungsberechtigte** gerichtlich verfolgt werden, und alle Leistungen unter dieser Versicherung sind für diesen **Leistungsberechtigten** verwirkt.
8. Sofern nicht anderweitig festgelegt, gilt jeder **Leistungsberechtigte** als separat versichert.
9. Der **Versicherungsnehmer** darf nicht nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Ansprüche ausgezahlt werden, wann diese ausgezahlt oder welche Beträge an **Leistungsberechtigte** ausgezahlt werden. Alle diesbezüglichen Entscheidungen werden **uns** getroffen.
10. Bei Falschdarstellung, falscher Beschreibung oder Nicht-Offenlegung eines wesentlichen Sachverhalts oder Details durch oder im Auftrag von **Leistungsberechtigten** wird die ihnen gewährte Versicherungsdeckung für ungültig erklärt.
11. Eine Abtretung dieser Versicherung oder eines Anspruchs von **Leistungsberechtigten** oder ihrer Begünstigten ist für **uns** nicht bindend, und **wir** sind auch nicht verpflichtet, die Versicherung betreffende oder auf diese bezogene Treuhandmitteilungen, Vereinbarungen, Gebühren, Pfandrechte oder behauptete Abtretungen zu akzeptieren oder uns diesen unterzuordnen.
12. **Leistungsberechtigte** haben alle angemessenen Schritte zur Abwendung oder Reduzierung eines Verlustes zu unternehmen und alle Bedingungen dieser Versicherung zu erfüllen. **Leistungsberechtigte** sind für die Bereitstellung aller Informationen und Dokumente verantwortlich, die **wir** benötigen, damit **wir** den Anspruch genau untersuchen und regulieren und so den Anspruch fair und angemessen begleichen können.

13. **Leistungsberechtigte** haben **uns** bei der Wiedererlangung aller von **uns** geleisteten Zahlungen entweder von einer anderen Partei oder einem anderen Versicherer behilflich zu sein, indem sie **uns** gegenüber alle notwendigen Angaben machen und die erforderlichen Formulare ausfüllen.
14. **Leistungsberechtigte** sind verpflichtet, **uns** innerhalb von 30 Tagen nach dem formalen und/oder legalen Antrag alle Beträge zurückzuzahlen, die von **uns** an einen **Leistungsberechtigten** ausgezahlt wurden und nicht durch diese Versicherung gedeckt sind.
15. **Wir** haften nicht für Ansprüche, für welche **Leistungsberechtigte** nicht die notwendigen, ordnungsgemäßen, und/oder offiziellen Dokumente beibringen, die von **uns** zur Untermauerung des beabsichtigten Anspruchs verlangt werden. Alle Dokumente sind innerhalb von 90 Tagen ab dem Vorfall, der den Anspruch auslöst einzureichen. Die **Leistungsberechtigten** sind zur Einhaltung aller Versicherungsbedingungen verpflichtet. **Wir** zahlen nur für Ansprüche, die vollumfänglich in der geforderten Art und Weise belegt werden. Ein Anspruch, der ohne die geforderte Dokumentation eingeht, wird nicht akzeptiert.
16. Die vorliegenden Leistungen sind in **Ihrer versicherten Karte** umfasst und können nicht separat gekündigt werden. Kündigen **Sie Ihre versicherte Karte**, so endet die Deckung und alle Leistungen werden eingestellt. Bitte lesen Sie die Vereinbarung zu **Ihrer versicherten Karte** bezüglich vollständiger Details darüber, wie **Ihre versicherte Karte** gekündigt werden kann.

ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den in jedem Abschnitt enthaltenen Ausschlüssen finden die folgenden Allgemeinen Ausschlüsse Anwendung:

1. **Wir** haften nicht für Körperverletzungen, Verluste oder Aufwendungen, die erlitten werden:
 - a) weil **Leistungsberechtigte** im aktiven Dienst bei den bewaffneten Streitkräften eines Landes sind;
 - b) infolge von **Krieg** und/oder **Terrorismus**;
 - c) weil **Leistungsberechtigte** fliegen, außer als Passagiere in einem Starrflügel Luftfahrzeug oder rotorbetriebenen Luftfahrzeug;
 - d) infolge von Schwangerschaft oder Entbindung nach dem Ende der 28. Schwangerschaftswoche;
 - e) aufgrund von kriminellen oder ungesetzlichen Handlungen, die von einem **Leistungsberechtigten** selbst begangen wurden;
 - f) durch Teilnahme von **Leistungsberechtigten** an Profisport-Veranstaltungen oder Profisport-Trainingsaktivitäten jeglicher Art;
 - g) weil **Leistungsberechtigte** sich vorsätzlich selbst verletzen.
2. **Wir** bieten keinen Versicherungsschutz und **wir** sind nicht verpflichtet, Ansprüche zu zahlen oder Leistungen im Rahmen dieser Versicherung zu erbringen, soweit die Bereitstellung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung den **Versicherer** einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.